

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



Managementplan

für das FFH-Gebiet DE 2636-301

Sonnenberg bei Parchim



Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

Europäische Union Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Telefon 0385 59586-0 • Fax 0385 59586-570

<http://www.mv-regierung.de/stälu/westmecklenburg>

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Auftragnehmer:



Pöyry Deutschland GmbH, Büro Schwerin

Ellerried 7

19061 Schwerin

Tel. 0385 6382-0

E-Mail contact.schwerin@poyry.com /

Internet <http://www.poyry.com>

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Ingo Voigt

Schwerin, im April 2017

INHALT

0	ZUSAMMENFASSUNG	6
0.1	Einleitung	6
0.2	Zusammenfassende Darstellung der Bewertungen, Erhaltungsziele und Maßnahmen	6
I	TEIL GRUNDLAGEN	9
I.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	9
I.1.1	Grundlagen	9
I.1.2	Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen	13
I.1.3	Geschützte Teile von Natur und Landschaft	20
I.2	Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	21
I.2.1	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000	21
I.3	Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile	22
I.3.1	Lebensraumtypen des Anhangs I	22
I.3.2	Habitate der Arten des Anhangs II	29
I.4	Arten nach Anhang IV FFH-RL	33
I.5	Zusammenfassende Bewertung des Gebietes / Konflikte und Betroffenheiten	33
I.5.1	Defizitanalyse / Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele	33
I.5.2	Funktionsbezogene Erhaltungsziele	36
II	TEIL: MAßNAHMENPLANUNG	39
II.1	Maßnahmen	39
II.1.1	Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen	39
II.1.2	Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL	45
II.2	Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen	45
II.2.1	Vertragliche Regelungen	47
II.2.2	Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen	47
II.2.3	Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz	48
II.2.4	Durchführung von größeren Entwicklungsmaßnahmen	48
II.2.5	Regelungen zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation	49
II.3	Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	49
	LITERATURVERZEICHNIS	50
	ZUSAMMENSTELLUNG DER ANLAGEN ZUM MANAGEMENTPLAN	51

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Hauptnutzungsformen im FFH-Gebiet	13
Tab. 2:	Querbauwerke innerhalb des Betrachtungsgebietes (<i>Quelle: GIS-Daten FIS Wasser</i>)	15
Tab. 3:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	22
Tab. 4:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000	22
Tab. 5:	Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen	29
Tab. 6:	Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL	32
Tab. 7:	Vorkommen von Arten des Anhangs IV	33
Tab. 8:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT	35
Tab. 9:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL	36
Tab. 10:	Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	37
Tab. 11:	Vorrangig durchgängig zu gestaltende Querbauwerke am Roten Bach	41
Tab. 12:	Zusammenstellung der Maßnahmen	43

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Ausschnitt aus den Messtischblättern von 1888 (blau überblendet: FFH-Gebiet); Quelle: GAIA M-V	12
Abb. 2:	Gestreckter Verlauf des Roten Bachs kurz vor Austritt aus dem FFH-Gebiet (kein LRT 3260)	24
Abb. 3:	Mäandrierender Verlauf des Roten Bachs innerhalb der Waldflächen des FFH-Gebiets	24
Abb. 4:	Stärker eingeschnittener Fließgewässerabschnitt des Roten Bachs	24
Abb. 5:	Abschnitt des Roten Bachs mit flach auslaufenden Ufern	24
Abb. 6:	Aufgestauter Bach oberhalb von TF 002 mit hoch angeordnetem Abflussrohr	25
Abb. 7:	TF 002 mit bis zum Bachbett reichendem Buchenjungwuchs	25
Abb. 8:	Steiniges Bachbett der TF 003	26
Abb. 9:	Forstwegquerung von TF 003 mittels Rohrdurchlass	26
Abb. 10:	Bachbett der TF 006	26
Abb. 11:	Bach TF 006 am Austritt aus dem FFH-Gebiet	26

Abb. 12:	Schlucker am Ende des Baches TF 001 (außerhalb des FFH-Gebiets)	27
Abb. 13:	Bretterstau an TF 003 im Bereich einer Forstwegequerung	27
Abb. 14:	Müllablagerungen und Betonelemente am bzw. im Roten Bach im Bereich einer Rinderweide	28
Abb. 15:	Fahrspuren im Gewässerbett	28
Abb. 16:	Trocken gefallener Graben im Lüboweer Holz (Foto: D. Lill)	31
Abb. 17:	Roter Bach im Süden des westlichen FFH-Teilgebiets (Foto: D. Lill)	31
Abb. 18:	Natürlicher Sohlabsturz im Roten Bach (Foto: D. Lill)	32
Abb. 19:	Wegquerung am Roten Bach mittels eingebrachter Baumstämme (Foto: D. Lill)	32
Abb. 20:	Maßnahmenswerpunkte zur Schaffung der Durchgängigkeit; roter Rahmen: Offenlegung der verrohrten Strecke; violette Kreise: verbleibende Einschränkungen der Durchgängigkeit an Durchlässen	40

TEXT-KARTEN

Textkarte 1: FFH-Gebiet, Übersicht Gemeinden und Ämter	10
--	----

KARTEN-ANLAGEN

Karte 1a	Aktueller Zustand, Planungen	1 : 25.000
Karte 1b	Schutzgebiete	1 : 25.000
Karte 2	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL	1 : 10.000
Karte 3	Maßnahmen (Erhalt, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensraumtypen und Arthabitaten)	1 : 10.000

0 ZUSAMMENFASSUNG

0.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Sonnenberg bei Parchim“ (EU-Nummer DE 2636-301) ist Teil des ökologischen Netzes „Natura 2000“. Nach Artikel 6 FFH-Richtlinie (1992) sind für solche besonderen Schutzgebiete Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Anhänge I und II FFH-Richtlinie) des Gebietes entsprechen. Diesbezüglich können Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) erarbeitet und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festgelegt werden. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren bzw. wiederherzustellen (vgl. Art. 2 FFH-RL 1992).

Gemäß § 9 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 ist für jedes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ein Managementplan aufzustellen, in denen gebietsspezifisch die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden sollen. Gleichzeitig werden wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen und Instrumente zur Umsetzung aufgezeigt.

0.2 Zusammenfassende Darstellung der Bewertungen, Erhaltungsziele und Maßnahmen

Das FFH-Gebiet „Sonnenberg bei Parchim“ auf dem Gebiet der Gemeinden Spornitz (Amt Parchimer Umland) und der amtsfreien Gemeinde Stadt Parchim im Landkreis Ludwigslust - Parchim wurde mit einer Fläche von rd. 885 ha an die Europäische Union gemeldet. Es besteht aus zwei Teilgebieten und umfasst großflächige, von Buchen geprägte Wälder auf einem Altmoränenkern. Die Wälder werden von kleinen Fließgewässern mit begleitenden Erlen-Eschenwäldern durchzogen.

Folgende LRT und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie wurden aktuell im FFH-Gebiet nachgewiesen und der jeweilige Erhaltungszustand bewertet.

EU-Code	Bezeichnung	aktueller Erhaltungszustand
Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie		
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo Fagetum</i>)	B ¹
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	B ¹
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	B ¹
Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie		
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	C

Erläuterung Erhaltungszustand: A = günstig (herausragend), B = günstig (gut), C = ungünstig (mäßig bis durchschnittlich)

Der für das Gebiet gemeldete LRT 3260 wurde im Zuge der aktuellen Erfassungen bestätigt und mit einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) bewertet. Die Bearbeitung der Wald-LRT 9110, 9130 und

¹ nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag Wald

9160 erfolgte durch die Landesforstanstalt M-V. Die Ergebnisse wurden dem Fachbeitrag Wald nachrichtlich entnommen.

Die ungünstige Bewertung des LRT 3260 im Gebiet resultiert einerseits aus dem Arteninventar: Für keinen der sechs erfassten naturnahen Bäche wurde lebensraumtypische Gewässervegetation nachgewiesen. Allerdings entspricht dieser Zustand aufgrund des Verlaufs der Bäche durch schattige Laubwälder dem natürlichen Standortpotenzial. Bei einer LRT-Teilfläche - dem Roten Bach - wird die Bewertung des Arteninventars durch das nachgewiesene Bachneunauge aufgewertet. Die lebensraumtypischen Habitatstrukturen sind bei allen Bächen gut bis sehr gut ausgeprägt.

Beeinträchtigungen bestehen bei fünf der erfassten Bäche hinsichtlich der Durchgängigkeit bis zur Mündung des Fließgewässers. Nur ein kleines Nebenbächlein weist in dieser Hinsicht keine Defizite auf - bei allen anderen Gewässern wird die Durchgängigkeit durch Querbauwerke oder Verrohrungen sehr stark eingeschränkt oder verhindert.

Der Erhaltungszustand des LRT 3260 hat sich gegenüber dem Referenzzeitpunkt von B auf C verschlechtert. Diese Änderung beruht auf einer methodischen Anpassung der Bedingungen für die Erfassung als FFH-Lebensraumtyp seit dem Referenzzeitpunkt und ist daher nicht als tatsächliche Verschlechterung anzusprechen. Eine Wiederherstellung des Erhaltungszustands wird nicht erforderlich. Mittelfristig ist eine Überführung des LRT 3260 in einen günstigen Erhaltungszustand wünschenswert und möglich.

Das Bachneunauge als für das Gebiet relevante Art des Anhangs II wurde im Roten Bach in einem ungünstigen Erhaltungszustand nachgewiesen. Für die Art wurden beide Bewertungskriterien (Habitatqualität, Beeinträchtigungen) mit C bewertet. Zum Referenzzeitpunkt wurde der Erhaltungszustand mit „A“ bewertet. Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung ist diese Bewertung jedoch auf „C“ zu korrigieren: sowohl eine strukturelle Verschlechterung des Oberlaufs des Roten Bach als auch der Durchgängigkeit des Gewässers bis zur Mündung sind seit dem Referenzzustand auszuschließen. Wiederherstellungsmaßnahmen werden daher nicht erforderlich.

Möglichkeiten zur Verbesserung des Erhaltungszustands des Habitats bestehen nicht; für den im Oberlauf nur wenig Wasser führenden Bach sind strukturelle Aufwertungen nicht möglich bzw. sinnvoll, Verringerungen der Beeinträchtigungen durch eine Verbesserung der Durchgängigkeit wirken sich nicht auf den EHZ aus. Insofern ist langfristig nur der Erhalt des Habitats in einem ungünstigen Erhaltungszustand möglich.

Aktive Maßnahmen werden zum Erhalt des LRT 3260 und des Bachneunauges als Art des Anhangs II der FFH-RL nicht erforderlich. Die Lebensräume sind jeweils durch den Erhalt der Rahmenbedingungen (natürliche Fließgewässerdynamik sowie Fließgewässer- und Uferstrukturen, Erhalt der Durchgängigkeit und der extensiv genutzten Einzugsgebietsflächen sowie Vermeidung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen) vor Verschlechterungen zu schützen.

Sowohl für die Fließgewässer als auch für das Bachneunauge wurden wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen formuliert. Im FFH-Gebiet sind das die Vermeidung von Befahrungen der Gewässer durch Forstfahrzeuge, der Rückbau von Querbauwerken, die die Durchgängigkeit einschränken und die Beseitigung von Ablagerungen in den Gewässern.

Außerhalb der Gebiete sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit wünschenswert. Das betrifft im Süden des Gebietes den Roten Bach als Habitat des Bachneunauges, in dem die für Fische nicht passierbaren Querbauwerke durchgängig gestaltet werden sollen. Diese Maßnahme entspricht auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie.

Außerdem ist es wünschenswert, für den Bach im Lübowen Holz im Nordwesten des Gebietes die Durchgängigkeit bis zum Mündungsgewässer (Nebengraben des Schneegraben) durch Öffnung des

verrohrten Abschnitts zwischen der Bahnstrecke Neustadt-Glewe - Parchim und der Mündung in den Nebengraben herzustellen. Aufgrund der Flächendominanz dieses Baches kann damit ein günstiger Erhaltungszustand auf Gebietsebene erreicht werden.

Die Erhaltungsmaßnahmen können über den Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes umgesetzt werden. Zur Umsetzung der wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet können Verwaltungsvereinbarungen mit der Forstbehörde geschlossen werden. Die Herstellung der Durchgängigkeit von Gewässerabschnitten außerhalb der Gebiete kann über Projektförderung erfolgen.

I TEIL GRUNDLAGEN

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

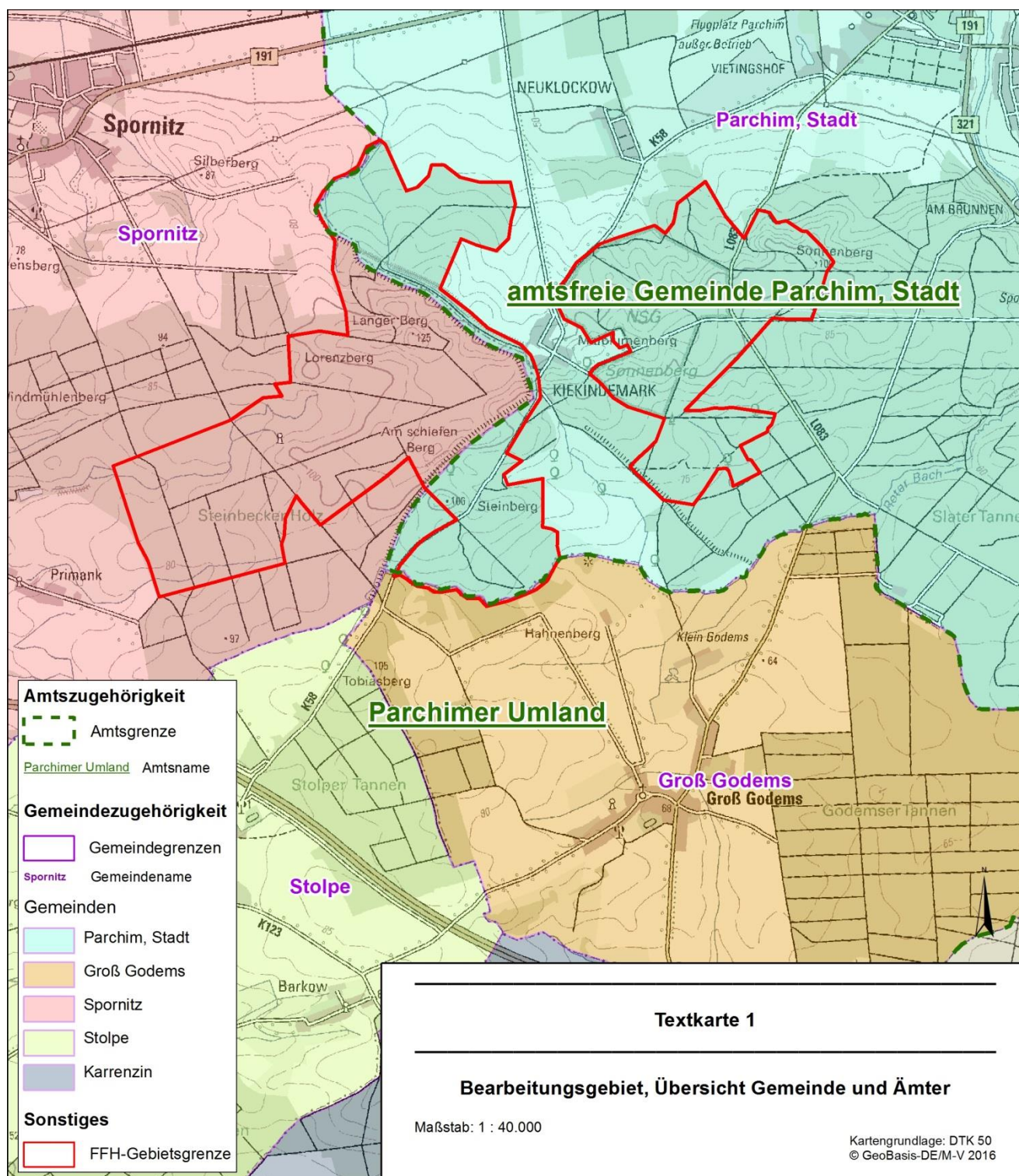
Das FFH-Gebiet „Sonneberg bei Parchim“ (DE 2636-301) wurde mit einer Fläche von 885 ha an die Europäische Union gemeldet.

Lage

Das FFH-Gebiet befindet sich südwestlich von Parchim im Landkreis Ludwigslust-Parchim (**Textkarte 1**) auf dem Gebiet der Gemeinden Spornitz (Amt Parchimer Umland) und der amtsfreien Gemeinde Parchim, Stadt. Es umfasst großflächige, von Buchen geprägte Wälder auf einem Altmooränenkern und wird von kleinen Fließgewässern mit begleitenden Erlen-Eschenwäldern durchzogen.

Das Gebiet besteht aus zwei Gebietsteilen, deren Abgrenzungen sich teilweise an den Waldrändern, teilweise an anderen Strukturen (z. B. Roter Bach im Süden) oder administrativen Grenzen (Forstabteilungen) orientieren.

Die zwischen den beiden Teilgebieten liegende Bebauung des Parchimer Ortsteils Kiekindemark ist nicht Bestandteil des FFH-Gebiets.



Textkarte 1: FFH-Gebiet, Übersicht Gemeinden und Ämter

Geologie und Wasserhaushalt

Das Gebiet ist Teil einer aus dem weichselzeitlichen Sander herausragenden saalezeitlichen Hochfläche. Durch eine Bohrung bei Kiekindemark wurden unter den nur 12 m mächtigen pleistozänen Sedimenten bis in Tiefen von 170 m unter der Geländeoberfläche gestauchte und gestapelte Sande und

kohlige Schluffe des Untermiozän (Mallißer Schichten) angetroffen. Gemeinsam mit den Höhen zwischen 80 und 110 m NN ist hier eine Genese als Stauchmoräne wahrscheinlich (JESCHKE et al. 2003).

Im Gebiet dominieren sickerwasserbestimmte Sande, im Norden der Teilflächen kommen auch sickerwasserbestimmte Lehme und Tieflehme vor.

Im Gebiet haben mehrere kleine Bäche in den Senken des Höhenrückens ihren Ursprung. Sie fließen nach Norden in die Feldmark ab oder entwässern nach Süden zum Roten Bach. Die Bäche im Steinbecker Holz fließen nach Westen in die Feldmark bei Primank. Durch die wasserstauenden, bindigen und kohligen Schichten des tertiären Kerns wird das Auftreten kleinflächiger, oft muldenförmiger quelliger Bereiche gefördert, was zu einer relativ hohen Boden- und Luftfeuchtigkeit im Gebiet führt (JESCHKE et al. 2003).

Oberflächengewässer

Stillgewässer kommen im FFH-Gebiet nicht vor.

Das FFH-Gebiet wird von mehreren Fließgewässern durchflossen. Das bedeutendste Fließgewässer stellt der „Rote Bach“ dar, der gleichzeitig die südliche Begrenzung der westlichen Teilgebietsfläche darstellt. Der Rote Bach entspringt im Steinbecker Holz südlich des FFH-Gebiets und fließt nach rd. 8,06 km Fließstrecke bei Slate in die Müritz-Elde-Wasserstraße. Das Gewässer 2. Ordnung unterliegt dem Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“.

Bei seiner Passage des westlichen Teilgebiets ist der Rote Bach zunächst als sand- und lehmgeprägter Tieflandbach (Typ 14), später als kiesgeprägte Tieflandbach (Typ 12) ausgebildet. In seinem weiteren Verlauf bis zur Müritz-Elde-Wasserstraße dominieren sand- und lehmgeprägte Abschnitte, größere Abschnitte sind kiesgeprägt, daneben kommen auch organisch geprägte Bachabschnitte hinzu.

Hinsichtlich des Veränderungsgrades wird der gesamte Rote Bach als natürlich bewertet. Der chemische Zustand des Gewässers ist gut, der ökologische Zustand bzw. das Potenzial wird als mäßig eingestuft. Die Fließgewässerstruktur ist innerhalb des FFH-Gebietes überwiegend bedingt naturnah (Güteklasse 2), kleinere Abschnitte werden sogar als naturnah (Güteklasse 1) eingestuft. Beim Austritt aus dem FFH-Gebiet im Verlauf durch die Offenlandflächen wird die Struktur nur noch mit mäßig beeinträchtigt (Güteklasse 3), später sogar mit deutlich beeinträchtigt (Güteklasse 4) bewertet. Grund hierfür sind die Ausprägungen der Gewässersohle und der Uferbereiche. Nordöstlich von Klein Godems verläuft der Bach wieder am Waldrand bzw. durch Waldflächen und erreicht dort wieder eine naturnahe bzw. bedingt naturnahe Bewertung der Fließgewässerstruktur. (Quelle: FIS Wasser).

Daneben finden sich weitere kleine, namenlose Bäche in den Waldflächen, für die keine Bewertung der Gewässerstruktur vorliegt. In der Regel handelt es sich um wenig oder nur periodisch Wasser führende, unverbauete Gewässer.

Nutzungsgeschichte

Das FFH-Gebiet wird seit jeher von Wald dominiert. Bereits in der Wiebekingschen Karte von 1786 und der Schmettauschen Karte von 1788 überwiegen im Gebiet Waldflächen. Allerdings finden sich hier auch größere unbewaldete Lichtungen oder nur locker mit Gehölzen bestandene Flächen (in Südlagen). Nach JESCHKE et al. (2003) wurde Anfang des 19. Jahrhunderts eine geregelte Waldwirtschaft eingeführt und Mischbestände angelegt. In den Messtischblättern von 1888 zeigt sich bereits eine dem heutigen Zustand vergleichbare Walddeckung im Gebiet (Abb. 1).

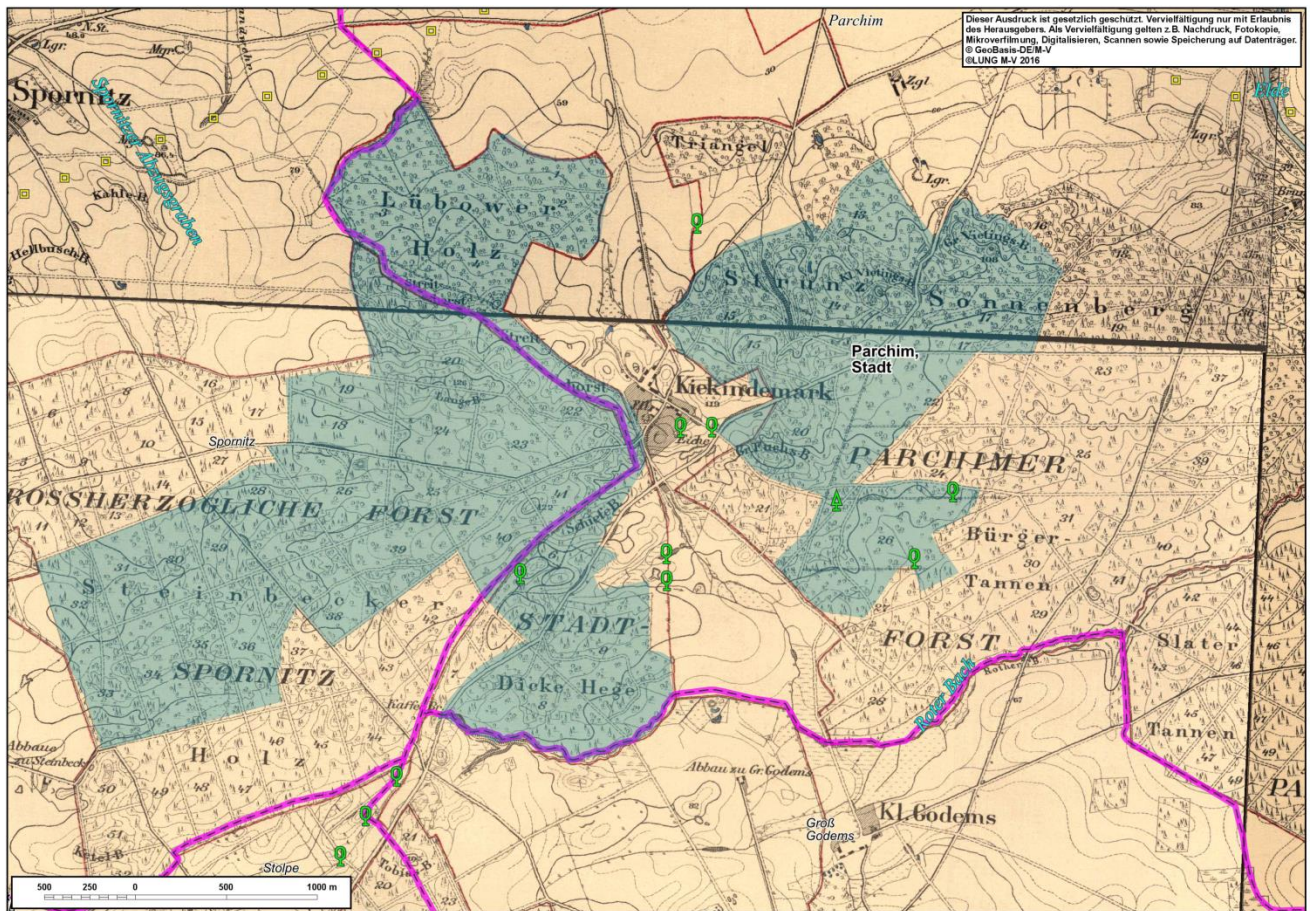


Abb. 1: Ausschnitt aus den Messtischblättern von 1888 (blau überblendet: FFH-Gebiet); Quelle: GAIA M-V

Die heute vorhandenen Buchenaltholzbestände mit einem Alter von 120 - 160 Jahren sind in ihrer Altersstruktur relativ homogen. In Bestandslücken wurden meist Nadelgehölze aufgeforstet, darunter im Jahr 1880 auch Douglasienbestände, die heute zu den Sehenswürdigkeiten des Gebietes zählen. Seit 1993 wurden die vorhandenen Fichten im Gebiet aufgrund des starken Borkenkäferbefalls fast vollständig entnommen (JESCHKE et al. 2003).

Andere Nutzungsformen spielten im Gebiet jeweils nur kurzzeitig oder untergeordnet eine Rolle. JESCHKE et al. (2003) führen dazu z. B. den Abbau der im 19. Jhd. entdeckten Braunkohle auf, der jedoch schnell wieder aufgegeben wurde. Ansonsten wurde die stellenweise auftretende Alaunerde als Walkerde in der Parchimer Tuchfabrik genutzt und Lehmvorkommen für Ziegel und Bauzwecke in umliegenden Dörfern genutzt.

Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV) (UM M-V 2006)

Unter der heutigen HPNV werden die Pflanzengesellschaften verstanden, die sich entsprechend der aktuellen Standorteigenschaften bei Einstellung der Landnutzung entwickeln würden.

Im FFH-Gebiet stellen Buchenwälder mesophiler Standorte die potenziell natürliche Vegetation dar, die als Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald oder als Flattergras-Buchenwald einschließlich der Ausprägungen als Hainrispengras-Buchenwald und Waldschwingel-Buchenwald ausgebildet sein können.

Ziele der Raumentwicklung

Für das FFH-Gebiet weisen das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg einschließlich Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie (RPV WM 2011/16) und Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (MEIL 2016) ein Vorbehaltsgebiet, für den Bereich des NSG „Sonnenberg“ ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus. Die Offenlandbereiche zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebiets stellen ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dar. Das FFH-Gebiet liegt in einem Tourismus-Entwicklungsraum, die Fläche des NSG „Sonnenberg“ ist dabei ausgenommen.

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Zur Analyse der aktuellen Nutzungsverhältnisse im FFH-Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung wurde die Biotop- und Nutzungstypenkartierung zugrunde gelegt. In diesem Zusammenhang wurden die Biotop- und Nutzungstypen anhand aktueller Luftbilder und eigenen Gebietskenntnissen aktualisiert. Die aktuelle Nutzung ist in der **Karte 1a** dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle sind Anteile und Flächengrößen der Hauptnutzungsformen im FFH-Gebiet dargestellt.

Tab. 1: Hauptnutzungsformen im FFH-Gebiet

<i>Landnutzungsform</i>	<i>Fläche in ha</i>	<i>Anteil in %</i>
Wald, Gehölze	872,6	98,59
Acker	2,24	0,25
Grünland	0,76	0,09
Fließgewässer (einschl. Gräben)	7,05	0,80
Verkehrsflächen	2,41	0,27
Gesamt	885,06	100

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen spielen im Gebiet keine Rolle. Lediglich eine zusammenhängende Fläche von knapp 1 ha ist tatsächlich als Bestandteil des FFH-Gebiets zu betrachten. Dabei handelt es sich um einen Feldblock östlich von Kiekindemark, der von der Gebietsgrenze eindeutig eingeschlossen wird. Alle weiteren Acker und Grünlandflächen sind maßstabsbedingte lineare Überlappungen der Gebietsgrenze mit den an das FFH-Gebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen.

Unmittelbar außerhalb der FFH-Gebiets-Grenzen schließen sich in vor allem im Norden, im Südwesten und zwischen den beiden Teilgebietsflächen südlich von Kiekindemark Landwirtschaftsflächen an. Im Norden und Südwesten dominieren z. T. großräumige Ackerflächen, zwischen den Teilflächen des FFH-Gebiets bzw. im Süden wechseln sich Acker und Grünland ab.

Alle an das FFH-Gebiet grenzenden Grünlandflächen befinden sich innerhalb der Förderkulisse für eine extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Extensive Dauergrünlandrichtlinie). Für die Flächen rund um Kiekindemark ist aufgrund ihrer Steinigkeit/ihres Blockgehalts, für die Flächen am Roten Bach im Süden aufgrund ihrer Gewässernähe eine Bewirtschaftung nach der Basisvariante 2 der Dauergrünlandrichtlinie möglich. Bei Vertragsabschluss ist vorgesehen, dass auf den Flächen

mindestens einmal jährlich entweder Mahd, Beweidung oder Beweidung mit Schafen oder Ziegen als Bewirtschaftungsform durchzuführen ist. Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige mineralische Dünger sind unzulässig, auf Antrag kann unter bestimmten Voraussetzungen die Düngung mit Phosphat, Kalium, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen zugelassen werden. Zudem sind Melioration und Beregnung sowie eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung unzulässig. Außerdem bestehen Ausschlusszeiten für Mahd und Nachsaaten sowie weitere Vorgaben für die Beweidung und die Mahd.

Zwei weitere Grünlandflächen südlich von Kiekindemark sind für die Basisvariante 1 vorgesehen. In der Basisvariante 1 sind Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige mineralische Dünger, Melioration und Beregnung sowie eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung unzulässig. Die Flächen sind bei Vertragsabschluss mindestens einmal im Jahr zu nutzen.

Forstwirtschaft

Das FFH-Gebiet ist fast vollständig mit Wald bestockt. Forsthoheitlich zuständig für den östlichen Teil des FFH-Gebietes sowie Teile der westlichen FFH-Gebietsteilfläche ist das Forstamt Friedrichsmoor mit der Revierförsterei Domsühl. Die westliche Teilfläche gehört überwiegend zur Revierförsterei Spornitz des Forstamts Karbow. Innerhalb der Waldflächen wurden durch die Landesforstverwaltung M-V die Wald-Lebensraumtypen bearbeitet. Diese sind dem Fachbeitrag Wald zu entnehmen (LFoA 2009).

Der größte Teil der Waldflächen im FFH-Gebiet ist mit rd. 98 % in öffentlicher Hand - nur 2 % sind in Privatbesitz. Unter den öffentlichen Waldflächen dominiert der Kommunalwald mit 56 %. Etwa 60 % der Holzbodenfläche wird von der Rotbuche eingenommen, daneben kommen häufig Kiefer (8,8 %), Fichte (5,7 %), Lärche (5 %), Sieleiche (4,9 %) und Douglasie (4,8 %) vor. Hinsichtlich der Wuchsstandorte überwiegen unvernässte Standorte (84 %) (LFOA 2009).

Im östlichen FFH-Teilgebiet befindet sich nahe der Sommerschneise seit 1961 eine internationale Douglasienversuchsfläche, mit Douglasien aus 26 verschiedenen Herkünften. Daneben befinden sich auch Versuchsflächen für Lärchen und Fichten in dem Waldgebiet (HACKERT 1988). Die rd. 120 Jahre alten Parchimer Douglasien zählen zu den höchsten in Mitteleuropa mit maximalen Höhen von mehr als 50 m.

Fischerei

Für den Roten Bach ist seitens der Fischereiverwaltung des Landesamts für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF) keine Verpachtung bzw. fischereiliche Nutzung bekannt. Auch im Gewässerverzeichnis des Landesanglerverbands (LAV 2016) wird der Rote Bach nicht als Angelgewässer geführt.

Wasserwirtschaft

Zuständigkeit

Im Bereich des FFH-Gebietes „Sonnenberg bei Parchim“ sind die Wasser- und Bodenverbände (WBV) „Mittlere Elde“ (südöstliche Gebietsteile) und „Untere Elde“ (nordwestliche Gebietsteile) zuständig.

Gewässerunterhaltung

In die Zuständigkeit des WBV „Mittlere Elde“ fallen der Rote Bach, der das westliche FFH-Teilgebiet im Süden tangiert und zwei kleinere Gewässer südlich Kiekindemark außerhalb des FFH-Gebietes.

Der Rote Bach wird in dem Gewässerabschnitt innerhalb des Gebietes als naturnaher Gewässerlauf nicht regelmäßig unterhalten. Es erfolgen keine Krautungs- und Grundräumungsarbeiten, in unregelmäßigen Abständen wird jedoch Bruchholz aus dem Bachlauf beseitigt.

Der WBV „Untere Elde“ ist im FFH-Gebiet für einen Bach an der nordwestlichen Waldkante der westlichen Teilfläche sowie ein verrohrtes Gewässer an der nordöstlichen Waldkante zuständig. Außerdem fällt unter anderem der Graben aus Primank in die Zuständigkeit des WBV, jedoch erst westlich außerhalb des FFH-Gebietes. Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässerabschnitten im Gebiet erfolgen durch den WBV nicht.

Querbauwerke

Entlang des Roten Baches sind im FIS Wasser innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes zahlreiche Querbauwerke ausgewiesen. Für den Graben aus Primank, der im Gebiet beginnt und nach Westen fließend das Gebiet verlässt, sind außerhalb des Gebietes weitere Querbauwerke aufgeführt. Die Querbauwerke und ihre ökologische Durchgängigkeit werden in der nachfolgenden Tab. 2 aufgelistet.

Tab. 2: Querbauwerke innerhalb des Betrachtungsgebietes (Quelle: GIS-Daten FIS Wasser)

ID FIS ²	Art des Querbauwerkes	Lage	ökologische Durchgängigkeit	Bemerkung
Roter Bach				
7518	Rohrdurchlass	in Fließrichtung oberhalb des FFH-Gebiets nahe des Gewässerursprungs unter einem Forstwirtschaftsweg	zeitweise	-
6150	Straßendurchlass	unmittelbar am Eintritt des Roten Baches in das FFH-Gebiet unter der Kreisstraße K58	nein	im Einlaufbereich gemauerter Durchlass aus Natursteinen, dann in Kunststoffrohr DN 500 übergehend; Durchgängigkeit aufgrund des zu geringen BW-Durchmessers nicht gegeben
16232	Brücke	in Verlängerung des von Groß Godems auf das Gebiet zuführenden Wirtschaftswegs	ja	einfache Brücke aus Holzstämmen; aufgrund einiger in das Bachbett gestürzter Stämme wurde die Durchgängigkeit für Fische im Zuge der Bachneunaugenerfassung nur als eingeschränkt bewertet (vgl. Kap. I.3.2)
6261	Absturz	im Wald „Dicke Hege“ nnw von Groß Godems	nein	Holzpfähle mit dahinter eingebauter Steinschüttung, oberflächlich mit Sand abgedeckt; Durchgängigkeit für Fischotter gegeben

² Sortierung der Bauwerke nicht nach aufsteigender ID, sondern nach ihrer Lage von der Quelle zur Mündung folgend.

ID FIS²	Art des Querbauwerkes	Lage	ökologische Durchgängigkeit	Bemerkung
8536	Rohrdurchlass	nach Austritt des Roten Bachs aus dem FFH-Gebiet zwischen Weideflächen	zeitweise	Betonröhre mit Substrat; Durchgängigkeit für Otter und Wirbellose gegeben
5262	Sohlbefestigung	nördlich Groß Godems (außerhalb des FFH-Gebiets)	zeitweise	ehemalige Furt mit Sohlbefestigung aus Betonelementen für Viehwechsel; Betonelemente bereits teilweise aus dem Gewässer gezogen; Durchgängigkeit für Otter und Wirbellose gegeben
9624	Rohrdurchlass	zwischen Weideflächen nordwestlich von Klein Godems	nein	Betonröhre DN 800 ohne Substrat am Ein- und Auslauf; Durchgängigkeit für Fische gegeben
9365	Sohlgleite	am südlichen Waldrand nördlich von Klein Godems	zeitweise	Sohlgleite aus Steinen und Blöcken; ; Durchgängigkeit für Otter und Wirbellose gegeben
8961	Rohrdurchlass	durch Fahrweg nördlich von Klein Godems	ja	Betonrohr DN 800; Durchgängigkeit für Otter nicht gegeben
8203	Bohlenstau	am Waldrand nördlich von Klein Godems	nein	Stauhöhe 45 cm
9275	Sohlgleite	am Waldrand nördlich von Klein Godems	ja	unterhalb des Bohlenstaus
9241	Rohrdurchlass	zwischen Grünlandflächen nördlich von Klein Godems	ja	Betonrohr DN 1000; Durchgängigkeit für Otter nicht gegeben
16353	Brücke	zwischen Grünlandflächen nordöstlich von Klein Godems	ja	Steg über den Bach mit Fuchsfalle
9279	Stauwehr	am Speicherablauf nordöstlich von Klein Godems	nein ³	Jalousiestauwehr mit Stauhöhe 1,5 m; Rückstau einer Seefläche oberhalb
8657	Rohrdurchlass	in der Wehrzuwegung nordöstlich von Klein Godems	nein ³	Betonrohr DN 1000, Einlauf im Wehr am Speicherbecken; Durchgängigkeit für Wirbellose zeitweise
16352	Sohlgleite	unterhalb des Rohrdurchlasses nordöstlich von Klein Godems	zeitweise ³	Durchgängigkeit für Otter und Wirbellose gegeben
7469	Straßendurchlass	L 083 nordöstlich von Groß Godems	ja	Durchgängigkeit für Otter nur zeitweise, keine Bermenstrukturen vorhanden

³ 2015 wurde hier allerdings eine Fischeaufstiegsanlage errichtet, die die Durchgängigkeit für Fische herstellt (siehe Ausführungen unten zu Zielen der WRRL).

ID FIS²	Art des Querbauwerkes	Lage	ökologische Durchgängigkeit	Bemerkung
Graben aus Primank				
16434/ 16435	Teichablauf mit Durchlass	am östlichsten Teich nördlich von Primank	nein	

Erläuterungen zur Tabelle

Olivgrün hinterlegte Zeilen: Querbauwerk an Gewässerabschnitt innerhalb des FFH-Gebietes

Spalte ID FIS: Angabe entspricht Nr. des Querbauwerkes im FIS Wasser

Spalte ökologische Durchgängigkeit: Gesamtbewertung gemäß FIS Wasser

Darüber hinaus bestehen im FFH-Gebiet an weiteren kleineren Bächen Querbauwerke in Form von Wededurchlässen. Im Waldgebiet südlich des NSG Sonnenberg wurde die Durchgängigkeit eines Bachs im Bereich einer Wegequerung durch ein kleines Bretterstauwehr eingeschränkt.

Belastungen

Im Bereich des FFH-Gebietes und dessen Umfeld sind keine Belastungen wie z. B. Einleitungen von Kläranlagen, Schöpfwerke etc. bekannt. (Quelle FIS Wasser).

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete werden bei Hochwasser häufig überschwemmt, durchflossen bzw. für die Hochwasserentlastung und -rückhaltung beansprucht. Im Bereich des FFH-Gebietes sind keine Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 LWaG festgesetzt.

Trinkwasserschutzzonen

Im FFH-Gebiet und dessen Umgebung befinden sich keine Wasserschutzzonen.

Ziele der WRRL

Zur Erreichung der Ziele nach WRRL wurden am Roten Bach im Jahr 2015 drei Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit umgesetzt (Quelle: Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer MEME-2800):

- Umbau / Rückbau der Querbauwerke zwischen B321 und MEW
- Fischaufstieg im linksseitigen Gewässeraltlauf als Umgehungsgerinne für die Jalousiestauwehre am Abfluss vom unteren Stauteich (Absturz ca. 3 m) sowie zwischen oberen und unteren Stauteich (25 cm Absturz) südl. B321 in Slate
- Fischaufstiegspass im verlandeten, linksseitig des Stauteiches im Wald verlaufenden Gerinnebetts zur Umgehung des Absturzes im Jalousiewehr am Ablauf des Stauteiches nordöstlich Klein Godems

Daneben sind bis 2021 zahlreiche weitere Maßnahmen am Roten Bach vorgesehen, die großteils die Herstellung der linearen Durchgängigkeit zum Ziel haben (Quelle: Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer MEME-2800). Hierzu gehören:

- Errichtung einer Sohlgleite einlaufseitig der Forstwirtschaftswegbrücke in den Slater Tannen ca. 450 m östlich der L083 Parchim-Groß Godems durch Verlängerung bis zur Sohlgleite unterhalb der Brücke
- Rückbau des Bohlenstaus am südlichen Waldrand ca. 900 m nördlich Klein Godems und Ersatz durch eine Sohlgleite

- Aufbringen von Kiessubstrat auf die Rohrsohle des Rohrdurchlasses DN800 für Wirtschaftsweg ca. 900 m nördlich Klein Godems
- Optimierung der Fließgeschwindigkeit der Sohlgleite am südlichen Waldrand ca. 900 m nord-nordöstlich Klein Godems durch Einbringen einer Kiesschüttung und weiteren Feldsteinen
- Umbau der Sohlrampe mit 30 cm Absturz im Waldstück "Dicke Hege" ca. 1,7 km nord-nordwestlich Groß Godems in naturnahe Sohlgleite

Außerdem ist zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens die Beräumung des Gewässerbettes von Ästen, Holzbalken und Holzbohlen am Einlauf der ehemaligen Bahndammbrücke südwestlich von Slate vorgesehen. Im Grünland nördlich von Groß Godems ist ca. 150 m östlich außerhalb des FFH-Gebietes zur Habitatverbesserung im Bach die Ausbesserung der Sohlbefestigung für Viehwechsel bzw. Viehtränke mit Kiessubstrat geplant. In diesem Offenlandabschnitt zwischen den Waldgebieten Dicke Hege/Borgstücke im Westen und den Bürgertannen im Osten ist zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich zudem die Anpflanzung standorttypischer Ufergehölze rechtsseitig beabsichtigt.

Tourismus und Erholung

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RPV WM 2011/16) liegt der Bereich des FFH-Gebietes mit Ausnahme des NSG „Sonnenberg“ innerhalb eines Tourismusentwicklungsraums. Für die Stadt Parchim weist das Gebiet um den Sonnenberg eine besondere Bedeutung für die Naherholung und den naturverbundenen Tourismus auf. An touristischen Ausflugszielen finden sich hier z. B. die Vietingshöhle, der Schaugarten Kiekindemark, das Geotop Breiter Stein oder alte Douglasienbestände. Für Besucher des Gebiets stehen Ausflugsparkplätze (z. B. an der L 083 im Bereich der Douglasienbestände und der Vietingshöhle) bereit.

Durch das Gebiet verläuft in Ost-West-Richtung der gemäß Radwegekonzept Westmecklenburg (RPV WM 2009) regional bedeutsame Radweg „Rund um Parchim auf den Spuren von Räuber Vieting“. Der Radweg führt von Slate im Osten kommend zunächst auf einem unbefestigten Wirtschaftsweg durch das östliche FFH-Teilgebiet bis Kiekindemark und folgt dann der Kreisstraße K58 durch das westliche Teilgebiet nach Süden, bevor er auf einen sandigen Waldweg nach Nordwesten Richtung Spornitz abknickt.

Daneben führen mehrere ausgeschilderte Wanderwege vor allem durch das Waldgebiet am Sonnenberg - oft zu sagenumwobenen Sehenswürdigkeiten wie der Vietingshöhle und dem Breiten Stein. Auf dem Wanderportal outdooractive.com im Internet finden sich z. B. eine Wanderung von Kiekindemark zu großen Douglasienbeständen sowie eine Wanderung rund um den Sonnenberg.

Die Stadt Parchim unterstützte in den Jahren 1995 - 2006 zudem konzeptionelle Arbeiten zur Stärkung des reittouristischen Angebots im Landkreis. Ein Reitwegekonzept liegt offensichtlich noch nicht vor, im FFH-Gebiet verlaufen jedoch einzelne Reitwanderwege.

Die Wanderungen und Radrouten sind in **Karte 1a** dargestellt. Da für Reitwanderwege keine vollständige Übersicht vorliegt, sind diese in Karte 1a nicht enthalten.

Siedlung, Industrie und Gewerbe

Für die östliche FFH-Gebietsteilfläche und den Ostteil der westlichen Teilfläche liegt der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan (FNP) Parchim vor. In diesem sind die Flächen des Schutzgebiets fast vollständig als Flächen für Wald, eine kleine Fläche östlich von Kiekindemark als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Planungen für die als Wohnstandorte und nahe am FFH-Gebiet liegenden Ortsteile Kiekindemark und Neuklockow liegen nicht vor. Östlich von Neuklockow ist eine Flä-

che als Vorhaltefläche für einen überregional bedeutsamen Großgewerbestandort ausgewiesen. Ziel dieser Ausweisung ist es, geeignete Flächen für die Ansiedlung potenzieller Großinvestoren bereit zu halten. Für die Ansiedlung kleinerer oder mittlerer Betriebe steht die Fläche nicht zur Verfügung (FNP PCH 2006).

Die westliche FFH-Teilfläche liegt überwiegend im Geltungsbereich des rechtskräftigen Flächennutzungsplans Spornitz. In Spornitz liegen fünf Bebauungspläne (zum „Gewerbepark Nord und Ost“ [1. Änderung, 2. Änderung], zum „Gewerbepark Ost“ Teil 2, zum Wohngebiet „Grüner Weg“ und zur „Stellplatzanlage Diskothek / Bahnhofstraße“) sowie zwei Klarstellungs- und Änderungssatzungen für die Teilbereiche „Mühlenstraße“ und „Feldstraße“ vor. Das FFH-Gebiet wird durch diese Planungen nicht berührt.

Für die Ortsteile Primank und Steinbeck sowie Flächen außerhalb der bebauten Ortlagen bestehen keine Planungen. Durch einen landwirtschaftlichen Betrieb in Steinbeck wurde allerdings die Absicht zum Bau einer Biogasanlage erklärt.

Verkehr

Die östliche Teilfläche des FFH-Gebiets wird von der Landstraße L083 zerschnitten. Die Landstraße verbindet Parchim im Norden mit der Autobahnanschlussstelle Parchim im Süden. Als weitere Straße führt die Kreisstraße K58 von Parchim Vietingshof über Kiekindemark nach Stolpe südlich der BAB A 24. Die Straße tangiert die östliche Teilfläche an deren Nordrand und verläuft südlich von Kiekindemark durch die westliche Teilfläche des Gebiets. Verkehrsmengenangaben liegen für beide Straßen nicht vor.

Bahnstrecken sind im Bereich des FFH-Gebietes nicht vorhanden.

Das von der Stadt Parchim im Jahr 2001 beschlossene „Radwegeprogramm der Stadt Parchim“ sieht vor, auf der nordwestlichen Seite der Kreisstraße K 58 zwischen den Ortsteilen Neuklockow und Kiekindemark einen von der Fahrbahn getrennten Radweg zu führen. Außerdem sieht das Radwegeprogramm vor, entlang der Landesstraße L083 auf der westlichen Seite einen eigenständigen Radweg nach Groß Godems zu führen. Die Baulast liegt nicht in Händen der Stadt, sondern beim Kreis bzw. beim Land.

Rohstoffgewinnung

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg einschließlich Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie (RPV WM 2011/16) ist kein Vorbehalts- oder Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung ausgewiesen. Das nächste bekannte Rohstoffvorkommen befindet sich am westlichen Ortsrand von Slate, > 2 km östlich des FFH-Gebietes.

Energiewirtschaft

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg einschließlich Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie (RPV WM 2011/16) nicht im Bereich des FFH-Gebiets ausgewiesen.

Zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebiets verlaufen mehrere Leitungstrassen in Nord-Südrichtung, darunter eine 20 kV-Freileitung der WEMAG, eine Erdgashochdruckleitung und die Erdölpipeline Rostock - Böhlen. Durch die Leitungstrassen werden die FFH-Teilflächen nicht berührt.

Jagd

Das FFH-Gebiet wird von der Hegegemeinschaft Sonnenberg bejagt. Zu den jagdbaren Arten des Jagdreviers gehören Rot- und Damwild, Schwarzwild und Rehwild sowie Raubwild (Fuchs, Marderhund und Waschbär).

Im FFH-Gebiet bestehen Einschränkungen der Jagd im NSG „Sonnenberg“. In dem Naturschutzgebiet ist es u. a. verboten, Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten (siehe auch Kap. I.1.3).

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Eine Überlagerung des FFH-Gebietes mit weiteren internationalen Schutzgebieten (Europäisches Vogelschutzgebiet) liegt nicht vor. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist das SPA „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ ca. 1.100 m südwestlich.

Ein Teil der östlichen FFH-Gebietsteilfläche ist als Naturschutzgebiet „Sonnenberg“ ausgewiesen. In der westlichen Teilfläche liegt das Flächennaturdenkmal „Waldquelle im Forstrevier Spornitz“. Ein weiteres Flächennaturdenkmal „Böckerried bei Neuklockow“ befindet sich rd. 1 km nördlich des Gebiets. Im Süden der östlichen FFH-Gebietsteilfläche findet sich das Geotop „Findling Sonnenberg“.

Entlang der Ortsgrenze zur Gemeinde Spornitz verläuft beginnend am Roten Bach in nordöstlicher Richtung bis in Höhe der Ortslage Kiekindemark dann in nordwestlicher Richtung abknickend die Parchimer Landwehr. Die Parchimer Landwehr ist ein Kulturdenkmal und als solches unter Schutz gestellt. Die Stadt Parchim legt ein besonderes Gewicht auf die Erhaltung und die behutsame Sanierung der Landwehr.

Die Ausdehnung und Lage der Schutzgebiete ist in **Karte 1b** dargestellt. Nachfolgend erfolgt eine kurze Ausführung zu Schutzzweck und Verboten der vorhandenen Schutzgebiete.

Naturschutzgebiete

NSG „Sonnenberg“

Das 116 ha große Naturschutzgebiet „Sonnenberg“ umfasst den nordwestlichen Gebietsteil der östlich von Kiekindemark liegenden FFH-Gebietsteilfläche. Es wurde in seiner jetzigen Form durch die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 gemeinsam mit 38 weiteren NSG unter Schutz gestellt. Die Anordnung selbst enthält keinen Schutzzweck oder Verbote zu den Naturschutzgebieten. Diese sind/waren einheitlich im Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) der DDR vom 4. August 1954 geregelt.

Schutzzweck

Gemäß § 1, Absatz 2 des Naturschutzgesetzes der DDR wurden Landschaftsteile zu Naturschutzgebieten erklärt, „wenn sie geeignet waren, der naturwissenschaftlichen Forschung, insbesondere zur Beobachtung der Pflanzen und Tiergemeinschaften in ihrer natürlichen Umwelt zu dienen oder das Studium der natürlichen Entwicklung der Böden und Landschaftsformen zu fördern.“

Verbote

§ 1, Abs. 3 des Naturschutzgesetzes der DDR legt folgende Verbote für Naturschutzgebiete fest:

„In Naturschutzgebieten ist es verboten,

- a) den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen
- b) Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,

- c) Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

Ausnahmen vom Verbot des Wegeverlassens lässt die Anordnung u. a. für Forstwirtschaftsbetriebe und Nutzungsberechtigte zur Ausübung ihres Dienstes/Berufs zu.

Naturdenkmale

Im FFH-Gebiet wurde ein Flächennaturdenkmal mit Beschluss des Rates des Kreises Parchim Nr. 137-20/82 am 29.09.1982 festgesetzt. Dabei handelt es sich um die „Waldquelle im Forstrevier Spornitz“, die in der Nähe des Verbindungsweges („Heuweg“) zwischen Groß Godems und Spornitz liegt. Der Schutz umfasst eine insgesamt 0,2 ha große Fläche mit naturnahem ca. 140-jährigen Buchen-Kiefern-Mischwald und einem 200-jährigen Buchenaltgehölz mit Quelle und angrenzenden Feuchtbereichen, die gleichzeitig ein beliebtes Wanderziel ist.

Naturdenkmäler sind gemäß § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Für Naturdenkmäler sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Geotope

Im Südteil der östlichen FFH-Gebietsteilfläche befindet sich das Geotop „Findling Sonnenberg“. Dabei handelt es sich um einen kristallinen Gneisfindling mit der Bezeichnung „Breiter Stein“. Geotope stellen gemäß NatSchAG M-V „erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur dar, die Erkenntnisse über die Entwicklung oder des früheren Lebens auf der Erde vermitteln.“ (Anlage 3 zu § 20, Abs. 2). Gemäß § 20 NatSchAG M-V sind Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Geotopen unzulässig.

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Im diesem Abschnitt erfolgt eine Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz. Die angelegten Kriterien dienen als Grundlage zur Prioritätenbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit von Maßnahmen.

• Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Wichtigstes Kriterium im o. g. Sinne ist ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene. Daneben sind die Priorität von Lebensraumtypen gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen im jeweiligen Gebiet sowie ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL maßgebliche Kriterien zur Bestimmung der Bedeutung (Tab. 3).

Tab. 3: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT (EU-Code und deutsche Bezeichnung)	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)⁴
3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	-	-	gelb
9110 - Hainsimsen-Buchenwälder	-	-	gelb
9130 - Waldmeister-Buchenwälder	-	-	gelb
9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	-	-	gelb

• Arten nach Anhang II FFH-RL

Wichtigstes Kriterium für die Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II ist ein „günstiger“, insbesondere „hervorragender“, Erhaltungszustand auf Gebietsebene. Weitere Kriterien sind die Priorität von Arten im Sinne der FFH-Richtlinie sowie das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Populationsanteil) innerhalb des FFH-Gebietes sowie ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL (Tab. 4).

Tab. 4: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000

Art (EU-Code und deutscher Name)	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (Population = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)⁴
1096 - Bachneunaugen	-	-	gelb

I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile

I.3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I

Für die Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebiets wurden keine Geländekartierungen durchgeführt. Die Angaben zu den Offenland-LRT des Anhangs I FFH-RL wurden gemäß Aufgabenstellung aus der „Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope, der Offenland-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie Grundlagenerfassung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern“ des LUNG M-V mit Stand 02/2016 übernommen. Die Daten wurden jedoch auf Nachvollziehbarkeit überprüft.

Wald-Lebensraumtypen wurden bereits von der Landesforstanstalt in einem Fachbeitrag „Managementplan Teilbereich Wald“ (LFoA 2009) bearbeitet. Nach diesem kommen im FFH-Gebiet insgesamt 544,2 ha Wald-Lebensraumtypen (rd. 61,4 % des Gebietes) vor. Die Angaben im Standard-Datenbogen mit Stand 07/2015 weichen geringfügig davon ab und führen insgesamt 534,6 ha

⁴ Nationaler FFH-Bericht v. 20.12.2013

(60,4 %) Wald-LRT im Gebiet auf. Unter den Wald-Lebensraumtypen dominiert der LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo Fagetum*) auf 370,28 ha (bzw. 361,88 ha im SDB), der über das gesamte Gebiet verteilt vorkommt. Insbesondere in der östlichen Teilgebietsfläche wurde ein Großteil der Waldfläche diesem LRT zugeordnet. Der Hainsimsen-Buchenwald liegt in einem günstigen Erhaltungszustand („B“) vor.

Weitere große Flächenanteile nimmt der LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) mit 172,83 ha (171,65 ha im SDB) ein. Die diesem Wald-LRT zugeordneten Flächen sind ebenfalls über das gesamte Gebiet verteilt, wobei der Vorkommensschwerpunkt im Lübower Holz im Norden des westlichen Teilgebiets liegt. Auch dieser LRT weist auf Gebietsebene einen günstigen Erhaltungszustand („B“) auf.

Dem LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald wurde eine Fläche im westlichen Teilgebiet mit 1,11 ha (im SDB ebenfalls 1,11 ha) zugeordnet. Die Fläche befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand („B“).

Als Offenland-LRT wurden durch das LUNG M-V Daten für das Gebiet übergeben, die ausschließlich den LRT 3260 beinhalten. Die Feststellung dieses LRT im FFH-Gebiet „Sonnenberg bei Parchim“ entspricht der Meldung 2004 an die Europäische Kommission.

Im Zuge einer im Gelände vorgenommenen Prüfung erfolgte eine Korrektur der Abgrenzungen anhand der im Gelände vorgefundenen Ausprägung. Dadurch reduzierten sich die Flächengrößen teilweise. Außerdem wurde das Kriterium Durchgängigkeit teilweise abgewertet und in den MVBio-Bögen korrigiert.

Gemeinsam mit der Fläche der Wald-LRT (Angaben aus dem SDB) werden in dem 885 ha großen FFH-Gebiet rd. 61 % von LRT eingenommen. Die LRT sowie deren Bewertung sind in **Karte 2** dargestellt.

Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*)

Vorkommen im Gebiet

Im FFH-Gebiet wurden insgesamt sechs Bäche mit einer Größe von rund 4,9 ha dem LRT 3260 zugeordnet. Dabei handelt es sich um zwei Bäche in der westlichen FFH-Gebietsteilfläche (Roter Bach sowie ein namenloser Bach im Lübower Holz) und vier weitere namenlose Bächlein in der östlichen Teilfläche.

Wichtigstes Fließgewässer des Gebietes ist der Rote Bach (TF 005), der entlang der Südgrenze der westlichen FFH-Gebietsteilfläche nach Osten der Elde (Müritz-Elde-Wasserstraße) zufließt. Von dem nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Gewässer befindet sich der Fließgewässerabschnitt von Stationierung 7.610 bis ca. 6.025 im FFH-Gebiet. Die Strecke vom Eintritt in das FFH-Gebiet bei Stationierung 7.610 bis zur Stationierung 6.200 (bei Erreichen des Waldrands vor Austritt aus dem FFH-Gebiet) ist als LRT zu betrachten. Der letzte Abschnitt vor Austritt aus dem FFH-Gebiet wurde nicht mehr dem LRT zugeordnet, da er augenscheinlich begradigt (Abb. 2) und damit als beeinträchtigter oder sogar geschädigter Bach zu betrachten ist und keine lebensraumtypische Wasservegetation aufwies.

Der oberhalb durch den Wald fließende Bachabschnitt zeigt dagegen einen gekrümmten bis geschwungenen, im mittleren Abschnitt auch einen geschlängelten oder mäandrierenden Verlauf (Abb. 3) und wurde als naturnaher Bach dem LRT 3260 zugeordnet. Gewässervegetation tritt hier aufgrund der Beschattung natürlicherweise nicht auf, Bach begleitende Vegetation ist nur spärlich ausgeprägt.

Häufig findet sich die Schwarz-Erle entlang des Bachs, oft reichen aber auch Rotbuchen bis an das Gewässerufer.

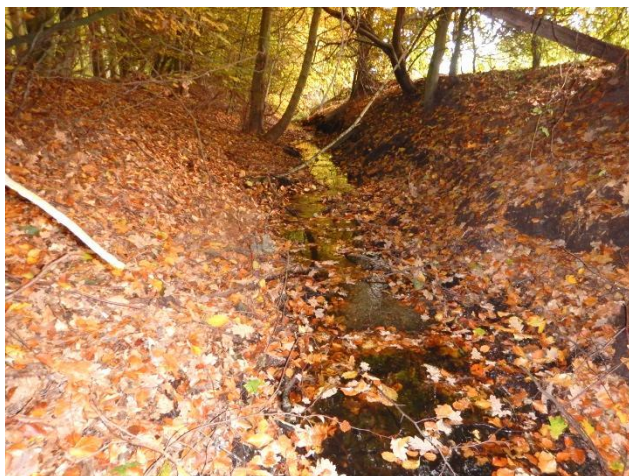


Abb. 2: Gestreckter Verlauf des Roten Bachs kurz vor Austritt aus dem FFH-Gebiet (kein LRT 3260)



Abb. 3: Mäandrierender Verlauf des Roten Bachs innerhalb der Waldflächen des FFH-Gebiets

Die übergebenen Kartierdaten des LUNG M-V weisen den Bach mit Breiten von 15 bis 20 m aus. Diese Breite wurde im Gelände jedoch nicht bestätigt. Der Gewässerkörper selbst ist nur in Ausnahmefällen mehr als 1,5 m breit, die als Auen zu betrachtenden Bereiche erreichen selten mehr als 12 m Breite (Abb. 4, Abb. 5). Anhand der im Gelände festgestellten Uferkanten wurde dem Bach eine durchschnittliche Breite von 10 bis 12 m zugewiesen. Diese pauschale Breite kann nur eine Annäherung sein, da für genauere Abgrenzungen eine Vermessung im Gelände erforderlich wäre. Der Verlauf des Bachs wurde anhand des aktuellen Luftbilds der Landesvermessung (Befliegungsdaten 18.03 und 20.04.2015) im Maßstab 1: 500 bis 1:1.000 digitalisiert. Trotz des unbelaubten Zustands der Bäume im Luftbild ist der Bach abschnittsweise nur teilweise oder gar nicht erkennbar, sodass Ungenauigkeiten im Verlauf nicht auszuschließen sind.



Abb. 4: Stärker eingeschnittener Fließgewässerabschnitt des Roten Bachs



Abb. 5: Abschnitt des Roten Bachs mit flach auslaufenden Ufern

Neben dem Roten Bach wurden weitere namenlose Bäche dem LRT zugeordnet. Bei den Teilflächen 1 und 2 handelt es sich um naturnahe Bäche in einer sandigen Hochfläche der Endmoräne östlich

Kiekindemark im NSG Sonnenberg, die dem flachen Gefälle folgend, geschwungen und mit natürlichem Profil nach Norden fließen. Der Bach der Teilfläche 001 fließt nach rund 60 m aus dem FFH-Gebiet im Norden.

Bei der Teilfläche 002 tritt im Unterlauf wahrscheinlich nur periodisch ein oberflächlicher Wasserabfluss auf. Ursache hierfür ist vermutlich die durchlässige Sohle, in der geringe Abflüsse versickern. Unterstützt wird dieser Effekt durch den Aufstau des Baches als Stillgewässer oberhalb des LRT: die Höhe des Abflussrohrs (Abb. 6) verringert bei niedrigen Wasserständen den Zufluss zum Bach.

Bei beiden Gewässern werden die Bachufer hauptsächlich von Buche gesäumt, die bei TF 002 bis an das Bachbett reichen (Abb. 7). Bei Teilfläche 1 kommen vereinzelt auch Schwarzerlen oder Eschen vor. Gewässervegetation ist in den Gewässern nicht vorhanden.

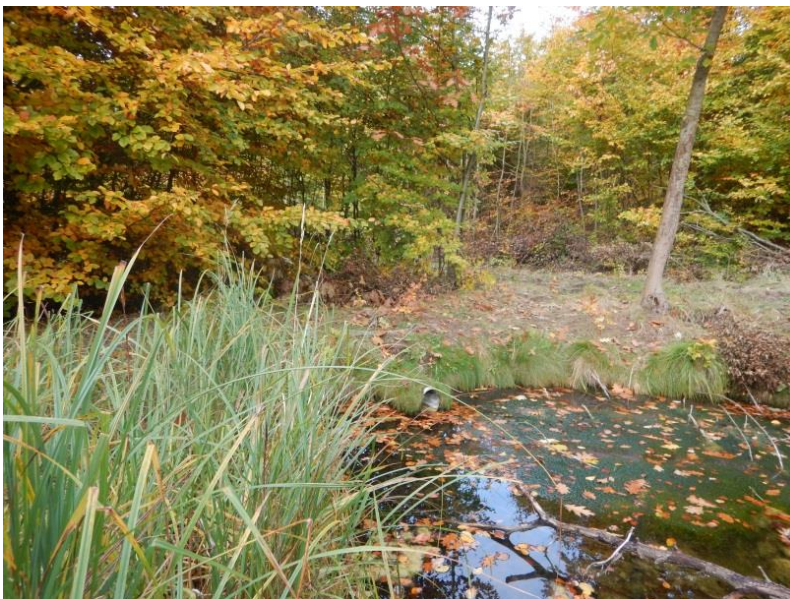


Abb. 6: Aufgestauter Bach oberhalb von TF 002 mit hoch angeordnetem Abflussrohr



Abb. 7: TF 002 mit bis zum Bachbett reichendem Buchenjungwuchs

Bei den LRT-Teilflächen 003 und 004 handelt es sich um einen naturnahen Bach südlich des NSG „Sonnenberg“ (TF 003) sowie ein von Westen diesem Bach mit natürlichem Profil zufließendes Nebenbächlein.

Der Bach mit der Teilfläche 003 weist einen flächigen Quellbereich auf, der als eigenes geschütztes Biotop nicht dem LRT zugeordnet wurde. Die Sohle des nach Süden fließenden Bach ist mit sandig-kiesigem Substrat ausgebildet, z. T. kommen auch größere Steine im Bachbett vor (Abb. 8). Im oberen Verlauf wird der Bach von Schwarz-Erlen gesäumt, im weiteren Verlauf grenzen Buchen oft bis an das Gewässer. Im Unterlauf quert der Bach einen Forstweg mittels Rohrdurchlass (Abb. 9).

Der kleine naturnahe Bach TF 004 sammelt das Wasser eines wasserzügigen Hanges und rinnt in leicht geschwungenem Verlauf über eine Strecke von rd. 90 m nach Osten dem Bach TF 003 zu. Der umgebende Buchen-Laubwald grenzt meist direkt an das Gewässer an.



Abb. 8: Steiniges Bachbett der TF 003



Abb. 9: Forstwegquerung von TF 003 mittels Rohrdurchlass

Bei TF 006 handelt es sich um einen Bach im Lübower Holz, der unweit des „Langen Berges“ aus einer Grundquelle mit Eisenockerausfällungen entspringt. Der Bach fließt durch Laubwald in geschlängelterm Verlauf nach Norden der Waldkante zu. Außerhalb des Waldes und des FFH-Gebietes verläuft das Gewässer stark begradigt durch Ackerflächen weiter.

Die Sohle des Bachs ist sandig mit Schlickauflage, daneben befinden sich zahlreiche Steine und Totholz im Bachbett (Abb. 10). Über weite Strecken begleitet ein überwiegend aus Schwarz-Erlen, teilweise auch mit Eschen durchsetzter beidseitiger Gehölzsaum (Eschen-Erlen-Wald mit quelligen und überflutungsfeuchten Standorten) von bis zu 20 Metern Breite den Bach. Am Austritt aus dem FFH-Gebiet wurde das Bachbett durch Rodungsarbeiten für eine Stromleitungstrasse teilweise freigestellt (Abb. 11).



Abb. 10: Bachbett der TF 006



Abb. 11: Bach TF 006 am Austritt aus dem FFH-Gebiet

Bewertung

Der Erhaltungszustand des LRTs wurde insgesamt als ungünstig (C) bewertet. Durchweg ungünstige Bewertungen (C) weisen alle LRT-Teilflächen beim lebensraumtypischen Inventar an Pflanzenarten auf. In keinem der dem LRT zuzuordnenden Bachabschnitte wurden lebensraumtypische Wasserpflanzen festgestellt. Allerdings ist durch den überwiegenden Verlauf der erfassten Bachabschnitte durch (Buchen-)Wälder das Fehlen von Gewässervegetation als natürlicher Zustand zu betrachten. Eine Aufwertung des Kriteriums Arteninventar auf „B“ erfolgte beim Roten Bach (TF 005) aufgrund des dort nachgewiesenen und für Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet eingestuften Bachneunauges (siehe auch Kap. I.3.2).

Zur Bewertung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen konnte nur beim Roten Bach auf die Fließgewässerstrukturgütekartierung des Landes zurückgegriffen werden. Mit der Güteklasse 2 wurden für diese Teilfläche die Habitatstrukturen mit gut (B) bewertet. Bei den anderen kleinen Bächen entspricht die Gewässerstruktur nahezu dem natürlichen Zustand (A).

Beeinträchtigungen der Bäche bestehen vor allem hinsichtlich ihrer Durchgängigkeit. Der Bach der Teilfläche 001 im Norden der östlichen FFH-Gebietsteilfläche endet außerhalb des FFH-Gebiets an der Waldkante in einem Schlucker (Abb. 12) und weist damit keinerlei Durchgängigkeit mit nachfolgenden Gewässerabschnitten auf (C). Der Bach der Teilfläche 002 führt im unteren Abschnitt höchstens gelegentlich Wasser, da dieses im wasserdurchlässigen Bachbett versickert. Zudem ist auch in dem Wasser führenden oberen Abschnitt die Durchgängigkeit durch zwei, zum Teil zugesetzte Rohrdurchlässe durch Forstwege stark eingeschränkt (C). Der Bach TF 006 führt außerhalb des FFH-Gebiets begradigt über einen Acker mit einer verrohrten Unterquerung der Bundesstraße B 191. Ca. 230 m nördlich der Bundesstraße verschwindet das Gewässer unter der Bahnstrecke und fließt dem nächsten Graben über eine Strecke von > 180 m verrohrt zu. Eine Durchgängigkeit zum nächsten Fließgewässer ist daher nicht gegeben (C). Der Bach TF 003 weist Einschränkungen innerhalb der ausgewiesenen LRT-Fläche auf: im Bereich eines Forstwegs wird das Gewässer durch einen Rohrdurchlass unterführt, der oberseits mit einem Bretterstau die Durchgängigkeit weiter einschränkt (Abb. 13). Einzig das Nebenbächlein TF 004 ist ohne Einschränkungen der Durchgängigkeit zu bewerten.



Abb. 12: Schlucker am Ende des Baches TF 001 (außerhalb des FFH-Gebiets)



Abb. 13: Bretterstau an TF 003 im Bereich einer Forstwegequerung

Die Durchgängigkeit des Roten Bachs ist innerhalb des FFH-Gebiets überwiegend gegeben. Als Hindernisse bestehen eine Brücke aus Holzstämmen und ein Absturz anthropogenen Ursprungs sowie kleinere natürliche Abstürze im Gewässerlauf. Bis zur Mündung des Baches in die Elde bestehen jedoch zahlreiche Querverbaue, die in der Datenbank der Fließgewässerstrukturgütekartierung als undurchlässig eingeschätzt wurden (siehe Tab. 2, S. 15). Insofern wird das Kriterium der Durchgängigkeit auch für den Roten Bach als ungünstig (C) bewertet.

Am Roten Bach sind Wasserentnahmen im Bereich einer Rinderweide möglich. Hier wurde von der Weide eine Böschung zum Gewässer herunter geschoben und die Gewässersohle mit Betonelementen befestigt (Abb. 14). Inwiefern der Bereich tatsächlich als Viehtränke oder für Wasserentnahmen genutzt wird, konnte vor Ort nicht ermittelt werden. In diesem Bereich finden sich auch Vermüllungen am Gewässerufer, die in der Bewertung des LRT allerdings nicht erfasst werden. Im Mittellauf der Teilfläche 005 war 2016 das Bachbett durch Fahrspuren infolge der Querung durch Forstfahrzeuge beeinträchtigt (Abb. 15).



Abb. 14: Müllablagerungen und Betonelemente am bzw. im Roten Bach im Bereich einer Rinderweide



Abb. 15: Fahrspuren im Gewässerbett

Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Im FFH-Gebiet wurde im Zuge der Managementplanung ein Offenland-LRT des Anhangs I mit signifikanten Vorkommen ermittelt, der insgesamt 4,9 ha des FFH-Gebietes einnimmt.

In Tab. 5 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie die aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt. Die aktuelle Flächengröße und der aktuelle Erhaltungszustand sind Ergebnis der Bestandsaufnahme durch das LUNG M-V sowie der im Rahmen der Managementplanung durchgeführten Plausibilitätsprüfung. Bestimmend bei der Aggregation der Teilbewertungen zum Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen, es sei denn, die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25 %. In diesem Fall ist C bestimmend. Für die weitere Bearbeitung sind die aktuell ermittelten Angaben maßgeblich. Die Lebensraumtypen mit Angabe der Bewertung der Teilflächen sind in **Karte 2** dargestellt.

Tab. 5: Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen

EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße aktuell in ha	Flächen-größe lt. SDB in ha	Erhaltungszu-stand aktuell aggregiert und anteilig (in %)	Erhal-tungs-zustand lt. SDB
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Cal-litricho-Batrachion</i>	- Roter Bach im Süden des westlichen Teilgebietes - Bach im Nordwesten des Lüboweer Holzes - Bach mit Nebenbächlein in den Bürgertannen (östliches Teilgebiet) - Bächlein nördlich des Sonnenbergs	Gesamt: 6 A 0 B 2 C 4	Gesamt: 4,9 A 0 B 1,6 C 3,3	1,4 ⁵	Gesamt: C A 0 % B 32,7 % C 67,3 %	B

Standörtliche und funktionelle maßgebliche Bestandteile

Alle weiteren standörtlichen oder funktionellen maßgeblichen Bestandteile als Voraussetzung für einen günstigen Erhaltungszustand der LRT, die nicht bereits durch die räumliche Abgrenzung erfasst wurden, sind nachfolgend zusammengestellt:

- Natürlichkeit bzw. Naturnähe der Fließgewässer
- Fließgewässerdynamik
- Durchgängigkeit der Fließgewässer
- geringe Nährstoffbelastung

Eine verortende Darstellung dieser Lebensraumfunktionen und Eigenschaften ist nicht möglich bzw. sinnvoll. Sie sind daher in **Karte 2** in Form eines Textfeldes dargestellt.

I.3.2 Habitate der Arten des Anhangs II

Im Rahmen der Meldungen 2004 wurde der Europäischen Kommission für das FFH-Gebiet das Bachneunauge als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Zur Beurteilung des Erhaltungszustandes dieser Art wurden durch Herrn Dietmar Lill von der NAWA GbR Erfassungen im Gebiet durchgeführt.

Aus der näheren Umgebung, jedoch außerhalb der Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes liegen weitere Nachweise von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*): ungeprüfter Altnachweis am Waldrand südöstlich von Kiekindemark aus dem Jahr 2010 durch Reusenfang; Fundort und nächstgelegenes potenzielles Laichgewässer (im Schaugarten Kiekindemark) liegen außerhalb des FFH-Gebietes

⁵ Abweichend von der Spaltenüberschrift wurde aufgrund der geringen Flächengröße nicht der auf ganze Zahlen aufgerundete Eintrag des Standard-Datenbogens sondern die genauere Flächengröße aus der Binnendifferenzierung dargestellt.

- Eremit (*Osmoderma eremita*): als plausibel eingestuftes Altnachweis aus dem Jahr 1994 aus Kiekindemark (ohne nähere Verortung); außerhalb des FFH-Gebietes
- Biber (*Castor fiber*): an der Müritz-Elde-Wasserstraße und der Alten Elde nordwestlich von Parchim; Nachweise aus den Jahren 2007, 2010 und 2013; Einzeltiere, z. T. auch Familienverbände; Entfernung der Nachweise > 3,5 km zum FFH-Gebiet
- Fischotter (*Lutra lutra*): Nachweise im Raum Parchim von der Müritz-Elde-Wasserstraße nordwestlich von Parchim, von einem Kleingewässer nördlich von Primank (westlich des FFH-Gebietes) und von einem Rohrdurchlass des Schruppgrabens an der Straße zwischen Spornitz und Matzlow-Garwitz (alle Nachweise außerhalb des FFH-Gebietes); Kontrollen durch S. LABES im Jahr 2005 erbrachten an der Müritz-Elde-Wasserstraße oberhalb Parchims und am Roten Bach keine Nachweise der Art; die Nutzungshinweise an dem Kleingewässer nördlich von Primank (zerfallene Losung) lassen aber zumindest eine gelegentliche Nutzung des Roten Baches durch die Art erwarten

Die nur außerhalb des FFH-Gebietes festgestellten Arten des Anhangs II sind nicht Bestandteil der Untersuchungen des Managementplans.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Vorkommen im Gebiet

Das Bachneunauge wurde im Standarddatenbogen (SDB) zum Referenzzeitpunkt als selten im Gebiet vorkommende Zielart des FFH-Gebietes „Sonnenberg bei Parchim“ gemeldet. Für den Roten Bach bestehen Nachweise des Bachneunauges aus dem Unterlauf bei Slate aus dem Jahr 1991 in KRAPPE (2007), ein weiterer Nachweis von 2005 liegt aus dem FFH-Gebiet etwa in Höhe des aus Groß Godems kommenden Wirtschaftsweges vor. Für das Gebiet wurde im Rahmen der Managementplanung im Jahr 2016 eine vollständige Neukartierung durchgeführt.

Im Zuge der durchgeführten Erfassung wurde der Rote Bach sowie ein im Luftbild bzw. der Topographischen Karte erkennbarer größerer Bach im Lübower Holz (nordwestlich von Kiekindemark) begutachtet.

Das Gewässer im Lübower Holz war zum Zeitpunkt der Begehung trockengefallen (Abb. 16), sodass keine Befischungen oder Sedimentsiebungen erfolgten. Eine Besiedlung dieses offensichtlich nur periodisch Wasser führenden Gewässers durch Bachneunaugen lässt sich ausschließen.

Im Roten Bach im Süden des westlichen Teilgebiets wurden zwei Streckenabschnitte elektrisch befischt. Im oberen untersuchten Abschnitt nach Eintritt des Bachs in das FFH-Gebiet (östlich der Kaffeebrücke an der Kreisstraße K 58) wurden keine Hinweise auf Bachneunaugen gefunden. Hier erfolgten keine weiteren Untersuchungen.

Dagegen ergaben die Elektrobefischungen im unteren untersuchten Abschnitt des Bachs (vor Austritt aus dem FFH-Gebiet) Nachweise von Bachneunaugen. In dem untersuchten Abschnitt verläuft der Bach im Waldgebiet Dicke Hege / Borgstücke bzw. an dessen Waldrand (Abb. 17). Im Rahmen der Befischungen wurden in diesem Abschnitt vier adulte Bachneunaugen sowie fünf Querder⁶ gefangen. Durch Sedimentsiebungen wurde ein weiterer Querder nachgewiesen.

Der Rote Bach wies innerhalb des FFH-Gebiets während der Befischungen wenig Wasser auf; nur in Auskolkungen betrug die Wassertiefe mehr als 10 cm, ansonsten lag sie bei etwa 5 - 10 cm. Gemäß Aussage des zuständigen WBV „Mittlere Elde“ ist die Wasserführung des Roten Baches im Jahr

⁶ Querder: Augenlose, wurmartige Larven der Neunaugen

2016 als unterdurchschnittlich zu bewerten (ZÖLLNER 2016, mdl.). Grund hierfür könnte der vorhergegangene trockene Winter sein, in dessen Folge die Schichtenwasserneubildung geringer ausgeprägt war. Die geringe Wasserführung könnte eine Ursache der geringen festgestellten Abundanzen des Bachneunauges bei der Erfassung 2016 sein. Nach Aussage des WBV „Mittlere Elde“ ist ein länger anhaltender Trend zu geringerer Wasserführung am Roten Bach nicht erkennbar (ZÖLLNER 2016, mdl.). Sofern sich die Niederschläge wieder auf ortstypischem und langjährigem Niveau einstellen und die Wasserführung zunimmt, ist eine Zunahme der Populationsgröße zumindest möglich.



Abb. 16: Trocken gefallener Graben im Lüboweer Holz (Foto: D. Lill)



Abb. 17: Roter Bach im Süden des westlichen FFH-Teilgebiets (Foto: D. Lill)

Bewertung

Der Erhaltungszustand des Bachneunaugen-Habitats wurde mit ungünstig („C“) bewertet. Diese Bewertung ist das Ergebnis der Habitatqualität und der Beeinträchtigungen des Habitats. Eine Bewertung der Population erfolgt gemäß Fachleitfaden nicht.

In Bezug auf die Habitatqualität wurden die von der Art bevorzugten Strukturen auf weniger als der Hälfte der untersuchten Bachstrecke festgestellt (Bewertung „C“). Insbesondere der obere Abschnitt ist als Habitat nur suboptimal ausgeprägt; hier ist auch ein zeitweiliges Trockenfallen des Gewässers nicht ausgeschlossen. Generell ist im Roten Bach die Strömung als zu gering zu bewerten, um eine ausreichende Sauerstoffversorgung im Sohlsubstrat während der Laichzeit zu gewährleisten. Zudem sind kiesige Substrate kaum vorhanden, die die Art für die Laichabgabe benötigt. Der Gewässerabschnitt im FFH-Gebiet ist als obere Verbreitungsgrenze für das Bachneunauge zu werten und weist daher natürlicherweise nur noch bedingt geeignete Strukturen auf.

Beeinträchtigungen des Habitats bestehen durch die zahlreichen Unterbrechungen der Durchgängigkeit („C“), insbesondere im Unterlauf bis zur Mündung in die Müritz-Elde-Wasserstraße. Im Gebiet finden sich innerhalb des Roten Baches sowohl natürliche Sohlabstürze (Abb. 18) als auch Hindernisse anthropogenen Ursprung. Zu letzteren zählen zwei alte Wegquerungen, an denen in die Sohle eingebrachte Steinschüttungen bzw. Baumstämme bei Niedrigwasser die Durchgängigkeit beeinträchtigen (Abb. 19) und bachaufwärts gerichtete Wanderungen behindern.



Abb. 18: Natürlicher Sohlabschurz im Roten Bach
(Foto: D. Lill)



Abb. 19: Wegquerung am Roten Bach mittels
eingebrachter Baumstämme (Foto: D.
Lill)

Feinsediment- und Stoffeinträge wurden nicht festgestellt. In Bezug auf Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers erfolgt unregelmäßig eine Entnahme von größerem Bruchholz aus dem Gewässerlauf, das zu Gefährdungen des Abflusses führen könnte. Für die Durchgängigkeit des oft nur wenig Wasser führenden Baches ist diese Maßnahme positiv für das Habitat zu bewerten.

Erhaltungszustand der Habitate der Arten des Anhangs II

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung das Bachneunauge als Art des Anhangs II mit signifikanten Vorkommen ermittelt, d. h. es existiert mindestens ein Nachweis/Hinweis nach dem Referenzzeitpunkt, bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt.

Tab. 6: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL

Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkom- men)	Anzahl der Teilflächen	Habitatflä- che in ha	Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)	Erhaltungs- zustand lt. SDB
1096 - Bach neun- auge	sesshaft	- Roter Bach im Süden der west- lichen FFH-Gebietsteilfläche	Gesamt: 1 A 0 B 0 C 1	Gesamt: 0,24 A 0 B 0 C 0,24	Gesamt: C A 0 % B 0 % C 100 %	A

Standörtliche und funktionelle maßgebliche Bestandteile

Als Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand des Bachneunauges, die nicht durch die räumliche Abgrenzung der Habitate erfasst wurden, sind die folgenden standörtlichen oder funktionellen maßgeblichen Bestandteile zu betrachten:

- Natürlichkeit bzw. Naturnähe des Fließgewässers
- Durchgängigkeit des Fließgewässers
- flache strömende Abschnitte mit kiesigem Substrat (Laichhabitate) sowie sandige Abschnitte mit mäßigen Detritusablagerungen (Aufwuchshabitat)
- keine mechanischen Beeinträchtigungen der Gewässersohle durch Unterhaltungsmaßnahmen

Eine verortende Darstellung dieser Habitatfunktionen und Eigenschaften ist nicht möglich bzw. sinnvoll. Sie sind daher in **Karte 2** in Form eines Textfeldes dargestellt.

I.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das Verbote des Fangs oder der Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen, der erheblichen Störung und der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern erfolgt gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03 rev.3).

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen werden ausgewertet, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV verursacht werden.

In Tab. 7 sind unmittelbar aus dem FFH-Gebiet vorliegende Nachweise nachrichtlich dargestellt.

Tab. 7: Vorkommen von Arten des Anhangs IV⁷

Art	Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet)	Bemerkungen
Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus	Wälder bei Parchim, Laubmischwald bei Spornitz	Beobachtungen von C. Schmidt aus dem Jahr 2012 im Rahmen des FFH-Monitorings des LUNG zu Sommer- und Winterquartieren

I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes / Konflikte und Betroffenheiten

I.5.1 Defizitanalyse / Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

Im Rahmen der Defizitanalyse ist aus dem Vergleich des Referenzzustandes eines FFH-Lebensraumtyps bzw. einer FFH-Art mit dem jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand das Erfordernis von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen abzuleiten. Den Referenzzeitpunkt stellt im vorliegenden Fall der Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Ausfüllen des Standard-Datenbogens dar (2004).

Befindet sich ein FFH-Lebensraumtyp oder eine Art aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (günstig ist ein Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ A oder „gut“ B ist), wird als Ziel die **Erhaltung** definiert, sofern der LRT bzw. die Art in der NATURA 2000-Gebiete-Landesverordnung v. 9. August 2016 als Erhaltungsziel aufgeführt ist. Bei Bedarf werden entsprechende Erhaltungsmaßnahmen ergriffen. Sind die LRT oder Arten nicht in der Verordnung geführt, können nur Entwicklungsmaßnahmen festgelegt werden.

Hat sich der Erhaltungszustand auf Gebietsebene seit der Gebietsmeldung 2004 verschlechtert und ist dieser nur noch mit „C - durchschnittlich bis eingeschränkt“ („ungünstig“) zu bewerten oder hat sich die Lebensraumfläche signifikant verkleinert, sind **Wiederherstellungsmaßnahmen** zwingend erforderlich. Die Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene beziehen sich grundsätzlich nur auf den Flä-

⁷ Kammmolch, Eremit, Biber und Fischotter sind zugleich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

chenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen oder um die Meldegröße wiederherzustellen.

Ist die aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands nicht auf eine tatsächliche Verschlechterung des Zustands zurückzuführen, sondern auf nicht vergleichbare Bewertungsmethoden bzw. auf unzureichenden Grundlagen im Rahmen der Gebietsmeldung, sind keine verpflichtenden Wiederherstellungsziele festzulegen. Daher erfolgt bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder bei Flächenverlusten immer eine Plausibilitätsprüfung.

Alle weiteren „ungünstig“ ausgeprägten Lebensraumtypen und Artenvorkommen sind nach Möglichkeit so zu entwickeln, dass ein „günstiger“ Zustand erreicht werden kann. „**Vorrangige Entwicklungsziele**“ werden für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“ definiert, d. h. wenn mindestens zwei oder mehr der in den Tabellen Tab. 3 und Tab. 4 aufgeführten Kriterien zutreffen. Für alle weiteren Lebensraumtypen und Arten können „**wünschenswerte Entwicklungsziele**“ formuliert werden. Diese sind prinzipiell als nachrangig zu betrachten und nach Zweckmäßigkeit und Aufwand durchzuführen.

Für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ist zu prüfen, ob die Entwicklung in Richtung „hervorragender Erhaltungszustand“ durch Teilflächenverbesserung oder Flächenschaffung möglich ist. Grundsätzlich besteht ein „Verschlechterungsverbot“ für alle gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Arten des Gebietes.

Durch den Vergleich des Erhaltungszustandes und der Flächengrößen zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuellen Zustand wird nachfolgend das Erfordernis der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung abgeleitet und unter Abschätzung der Maßnahmemöglichkeiten der angestrebte Erhaltungszustand definiert. Die Zeiträume 2018 und 2024 orientieren sich an den Berichtspflichten gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-Richtlinie.

• Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Der **LRT 3260** ist aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) und wurde zum Referenzzeitpunkt als günstig (B) gemeldet. Das aktuelle Vorkommen hat im Vergleich zum Referenzzeitpunkt 2004 von 1,4 ha auf 4,9 ha bzw. von 2 Teilflächen auf 6 Teilflächen zugenommen.

Eine Neuentwicklung von LRT-Flächen seit dem Referenzzeitpunkt kann ausgeschlossen werden. Die im Gebiet vorhandenen Bäche existierten bereits zum Zeitpunkt der ersten landesweiten Kartierung gesetzlich geschützter Biotope im Jahr 1997 in vergleichbarer Ausprägung. Stattdessen ist die Flächenzunahme auf eine Änderung der Bedingungen für die Erfassung der Biotoptypen als FFH-Lebensraumtypen zurückzuführen. Zum Meldezeitpunkt gab die geltende Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände des damaligen LAUN M-V vor, dass „nur Fließgewässerabschnitte mit flutenden Makrophyten“ dem LRT 3260 zuzurechnen sind (LAUN M-V 1998, S. 251). Die aktuelle Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V (2013) ordnet dagegen alle naturnahen Bäche, auch bei natürlicherweise fehlender Wasservegetation dem LRT 3260 zu (ebd., S. 110).

Auch bezogen auf die bereits 2004 ausgewiesene LRT-Teilfläche am Roten Bach ergibt sich eine Flächenzunahme von 1,3 ha auf 1,56 ha. Diese geringfügige Zunahme ist auf verbesserte Datengrundlagen für die Abgrenzung des LRT zurückzuführen. Gegenüber dem 2004 gemeldeten gestreckten Verlauf des Roten Bachs folgt die aktuell digitalisierte Fläche einigen Schleifen und Mäandern des Baches und erzeugt damit eine größere Fläche.

Hinsichtlich des Erhaltungszustands hat sich der LRT seit dem Meldezeitpunkt von gut (B) zu ungünstig (C) verändert. Eine tatsächliche Verschlechterung des Zustands des LRT auf Gebietsebene ist

jedoch nicht gegeben. Die Ursache der ungünstigen Bewertung auf Gebietsebene liegt in den Änderungen der Zuordnungsmethodik von Bächen zum LRT 3260 (siehe oben). Seit dem Referenzzeitpunkt sind vier Bäche (TF 002-004, TF 006) hinzugekommen. Drei dieser Bäche wurden mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bewertet und führen auf Gebietsebene zum Erhaltungszustand „C“. Insbesondere der Bach im Lübowener Holz bestimmt aufgrund seiner breiten Auen den Erhaltungszustand: mit 2,46 ha entfällt etwa die Hälfte der LRT-Fläche im Gebiet auf diesen Bach.

Ohne Berücksichtigung der neu hinzugekommenen LRT-Teilflächen wäre keine Verschlechterung auf Gebietsebene zu konstatieren. Von den beiden der Gebietsmeldung 2004 zugrunde liegenden LRT-Teilflächen 001 und 005 weist der Rote Bach auch aktuell noch einen günstigen Erhaltungszustand „B“ auf. Da er mehr als 90 % dieser beiden Teilflächen ausmacht, bliebe der Erhaltungszustand auf Gebietsebene gut.

Die Änderung des Erhaltungszustands von B zu C ist damit nicht als Verschlechterung zu bewerten und zieht keine Wiederherstellungsverpflichtung nach sich. Für den LRT 3260 sollte es jedoch das Ziel sein, einen günstigen Erhaltungszustand im Gebiet zu erreichen. Hinsichtlich des Kriteriums Arteninventar ist eine Verbesserung nicht sinnvoll möglich. Ursache für das Fehlen von Wasserpflanzen ist die starke Beschattung durch die umgebenden Laubwälder. Eine Auflichtung der Wälder zur Förderung der Gewässervegetation stellt vor allem vor dem Hintergrund der Schutzwürdigkeit der Waldflächen (größtenteils Wald-Lebensraumtypen) keine Option dar.

Eine Verbesserung lässt sich allerdings für das Kriterium Beeinträchtigungen erreichen. Hauptproblem stellt für den LRT im Gebiet die fehlende Durchgängigkeit zum Mündungsgewässer dar. Durch die Offenlegung verrohrter Fließgewässerabschnitte oder die Beseitigung von Querbauwerken lässt sich hier mittelfristig eine Verbesserung des Erhaltungszustands zu „B“ erreichen.

In Tab. 8 sind der aktuelle Erhaltungszustand sowie die Zielvorstellungen für den LRT 3260 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 8: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

<i>LRT Code</i>	<i>Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt</i>	<i>aktueller Erhaltungszustand</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024</i>	<i>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand</i>
3260	B (C)	C	C (Erhalt)	B (Entwicklung)	B (Erhalt)

In der Spalte *Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt* sind von den Angaben im SDB abweichende Erhaltungszustände, die sich aus der Plausibilitätsprüfung ergaben, in Klammern angegeben (Erläuterungen siehe oben).

• Arten nach Anhang II FFH-RL

Das **Bachneunauge** wurde zum Referenzzeitpunkt in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A) gemeldet und befindet sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C).

Maßgeblich für die aktuelle ungünstige Bewertung sind der Zustand des Habitats und die vorliegenden Beeinträchtigungen. Für die Beeinträchtigungen kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass seit dem Referenzzeitpunkt eine Verschlechterung stattfand. Die für die Bewertung „C“ verantwortlichen zahlreichen Querbauwerke am Roten Bach, die die Durchgängigkeit beeinträchtigen, bestehen mindestens seit 2004.

Auch hinsichtlich der strukturellen Habitatqualität sind Verschlechterungen seit 2004 unwahrscheinlich. Gegenüber der Fließgewässerstrukturgütekartierung 2006, die den oberen Abschnitt des Baches

noch als mäßig beeinträchtigt, den mittleren und unteren Abschnitt als bedingt naturnah bewertete (Quelle: FIS Wasser), hat sich der Zustand in der aktuellen Fließgewässerstrukturgütekartierung auf überwiegend gut bis sehr gut verbessert. Diese Verbesserung bildet vermutlich keine tatsächliche Strukturaufwertung sondern vor allem Änderungen der Bewertungsmethodik innerhalb der FGSK ab. Ungeachtet dessen wird aber eine Verschlechterung der Sohl- oder Uferstrukturen seit 2004 ausgeschlossen. Die vorhandenen Defizite in der Habitatausstattung (das Fehlen kiesiger Abschnitte und geringe Strömung) sind nicht auf Verschlechterungen des Habitats sondern auf die natürlichen Gegebenheiten im Oberlauf des Bachlaufes zurückzuführen. Bereits zum Meldezeitpunkt kann die strukturelle Eignung des Baches hinsichtlich kiesiger Substrate und stärker strömender Abschnitte nicht besser gewesen sein. Insofern ist im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung eine Korrektur des gemeldeten EHZ von „A“ auf „C“ angezeigt.

Im Oberlauf des Baches sind strukturelle Verbesserungen des Habitats nicht möglich oder sinnvoll. Eine Erhöhung der Strömung (durch externe Wasserzuleitung oder Änderung des Fließgefälles) stellt keine sinnvolle Maßnahme dar. Da der Gewässertyp auf > 60 % der Fließstrecke im Gebiet einem sand- und lehmgeprägten Tieflandbach entspricht, ist auch die Erhöhung kiesiger Abschnitte durch Ausbringung solcher Substrate abzulehnen. Insofern ist eine Überführung der strukturellen Qualität des Bachneunaugenhabitats im Gebiet in einen guten Erhaltungszustand nicht möglich.

Gemäß Aggregationsmethodik geht bei der Ermittlung der Gesamtbewertung der Parameter der „Habitatqualität“ doppelt gewichtet gegenüber den „Beeinträchtigungen“ ein, wobei das Gesamtergebnis nicht besser als die Habitatqualität bewertet werden kann (keine Aufwertung durch fehlende Beeinträchtigungen). Insofern kann durch eine Verbesserung des Kriteriums Beeinträchtigungen durch eine Beseitigung der Querbauwerke im und unterhalb des FFH-Gebietes (bzw. deren Ersatz durch besser durchgängige Bauwerke) kein günstiger Erhaltungszustand der Art im Gebiet erreicht werden.

Dennoch ist die Schaffung der Durchgängigkeit sowie die Beseitigung partieller Beeinträchtigungen des Habitats Roter Bach (z. B. Müllablagerungen oder Sohlbefestigung mit Beton) für die Art wünschenswert.

In Tab. 9 sind der aktuelle Erhaltungszustand sowie die realisierbaren Ziele für das Bachneunauge zusammenfassend dargestellt.

Tab. 9: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	Status lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitatelemente lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand der Habitate	angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Bachneunauge	nichtziehend	A (C)	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)	C (Erhalt)

In der Spalte *Erhaltungszustand der Habitatelemente lt. SDB* sind von den Angaben im SDB abweichende Erhaltungszustände, die sich aus der Plausibilitätsprüfung ergaben, in Klammern angegeben (Erläuterungen siehe oben).

I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden nachfolgend für alle Schutzobjekte auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Eine Differenzierung in Sicherung des Status-quo, Wiederherstellung, vorrangige und wünschenswerte Entwicklung erfolgt entsprechend der Defizitanalyse.

Die nachfolgenden Erhaltungsziele beziehen sich immer auf das gesamte FFH-Gebiet. Sofern sich Erhaltungsziele auf Teilflächen beziehen, ist die Ortsbezeichnung und wenn möglich die entsprechende Teilflächen-Nr. der **Karte 2** des jeweiligen Schutzobjektes angegeben.

Hinsichtlich des Bachneunauges wurde in der Defizitanalyse in Kapitel I.5.1 die strukturelle Aufwertung des Habitats zu einem günstigen Erhaltungszustand als nicht realisierbar eingeschätzt. Aus diesem Grund werden für das Bachneunauge in Tab. 10 nur Erhaltungs- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen formuliert.

Tab. 10: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

<i>Schutz- objekt</i>	<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Art des Zieles</i>	<i>Fläche (ha)</i>	<i>Ortsbezeichnung / Teilfläche (TF)</i>	<i>Bemerkung</i>
3260	Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik sowie Fließgewässer- und Uferstrukturen	Erhalt durch Schutz		alle TF	
	kein Ausbau von Fließgewässerabschnitten und keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen			alle TF	
	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet			alle TF	
	Keine Aufnahme oder Intensivierung einer Gewässerunterhaltung			alle TF	
	Rückbau von Verrohrungen	Wünschenswerte Entwicklung		verrohrter Fließgewässerabschnitt unterhalb der TF 006 außerhalb des FFH-Gebiets (nördlich der Bahnstrecke Neustadt-Glewe - Parchim)	
	Rückbau von Querbauwerken			TF 003; Roter Bach (TF 005) unterhalb des FFH-Gebietes	
	Verzicht auf Gewässerquerungen mit Forstfahrzeugen durch das Bachbett			alle TF, insbesondere TF 006	
	Beseitigung von Ablagerungen			Roter Bach (TF 005)	

Schutz- objekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche (TF)	Bemerkung
Bach- neun- auge	Erhalt der natürlichen Fließ- gewässerdynamik und -strukturen	Erhalt durch Schutz		TF 001	
	kein Ausbau von Fließge- wässerabschnitten und keine Errichtung von Querbau- werken und Verrohrungen			TF 001	
	Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung			TF 001	
	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet			TF 001	
	Beseitigung von Ablagerun- gen	Wünschens- werte Ent- wicklung		TF 001	
	Verbesserung der Durch- gängigkeit durch den Rück- bau von Querbauwerken bzw. Bau von Fischauf- stiegshilfen			Roter Bach (TF 001) unter- halb des FFH-Gebietes	

II TEIL: MAßNAHMENPLANUNG

II.1 Maßnahmen

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet der Europäischen Union. In Kapitel I.5.2 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Ziele für das FFH-Gebiet „Sonnenberg bei Parchim“ dargestellt. Diese bilden die Grundlage für die festgelegten gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen.

Neben zwingend erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Referenzzeitpunkt vorhandenen bzw. den neu festgestellten Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen, sollen nach Möglichkeit Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung bzw. Neuschaffung von Lebensraumtypen oder Artvorkommen vorgenommen werden. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen für LRT oder Arten, deren Zustand gemäß Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie europaweit als „ungünstig“ gilt (vgl. Tab. 3 und Tab. 4).

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Sie sind fachlich geeignet und im Rahmen der Managementplanung mit den Betroffenen überwiegend vorabgestimmt. Bei der Erarbeitung der Maßnahmen wurden die Ziele der Raumentwicklung (vgl. Kapitel I.1.1) berücksichtigt. Durch die Darstellung der Maßnahmen im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt.

In den folgenden Kapiteln werden die Maßnahmen schutzgut-, adressaten- und raumbezogen dargestellt, um einen leichteren Vollzug zu ermöglichen. Die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind in Karte 3 „Maßnahmen“ dargestellt. Aus der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten die Maßnahmen umgesetzt werden sollen (siehe Kap. II.2).

II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundsätzlich gilt, dass alle innerhalb des FFH-Gebietes nachgewiesenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und alle Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL unabhängig von ihrem Erhaltungszustand zwingend zu erhalten sind. Daraus müssen sich jedoch nicht unbedingt aktive Maßnahmen ableiten. Für den Erhalt des **LRT 3260** und des **Bachneunauges** sind nur die aktuellen Rahmenbedingungen zu sichern. Dies betrifft sowohl den Roten Bach als auch alle anderen Bäche, die im Gebiet vorkommen. Folgende Rahmenbedingungen sind zu erhalten:

- Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik sowie der Fließgewässer- und Uferstrukturen: Ausbaumaßnahmen der Sohle oder der Ufer sind unzulässig
- Erhalt der Durchgängigkeit: der Einbau von Querbauwerken oder gar die Verrohrung von Fließgewässerabschnitten sind unzulässig
- Erhalt extensiv genutzter Einzugsgebietsflächen: die Wälder im Umfeld der Bäche sind als extensive Nutzungsform beizubehalten
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind zu vermeiden bzw. nicht über das bisherige Maß auszuweiten

Entwicklungsmaßnahmen

Die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind in der Maßnahmentabelle Tab. 12 aufgeführt. Vorrangige Entwicklungsmaßnahmen existieren im Gebiet nicht.

Der **LRT 3260** (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculum fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*) befindet sich im FFH-Gebiet in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Auf Gebietsebene wird der Erhaltungszustand maßgeblich von den Bewertungen von Rotem Bach und dem Bach im Lübowen Holz bestimmt, da diese in Summe etwa 82 % der gesamten LRT-Fläche einnehmen. Der Rote Bach wurde mit einem günstigen Erhaltungszustand (B) bewertet, während der Bach im Lübowen Holz nur eine ungünstige Bewertung „C“ erreicht. Da der Anteil des ungünstig bewerteten Lübowen Bachs an der Gesamtfläche mehr als 25 % beträgt, ist zum Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands auf Gebietsebene eine Verbesserung dieses Lebensraums zwingend erforderlich. Aus diesem Grund ist es wünschenswert, für den Bach die Durchgängigkeit bis zum Mündungsgewässer (Nebengraben des Schneegraben) herzustellen. Wichtigste Aufgabe ist hierbei die Öffnung des verrohrten Abschnitts zwischen der Bahnstrecke Neustadt-Glewe - Parchim und der Mündung in den erwähnten Nebengraben (siehe Abb. 20). Die Maßnahme liegt außerhalb des FFH-Gebiets.



Abb. 20: Maßnahmenschwerpunkte zur Schaffung der Durchgängigkeit; roter Rahmen: Offenlegung der verrohrten Strecke; violette Kreise: verbleibende Einschränkungen der Durchgängigkeit an Durchlässen

Nach Öffnung dieses ca. 180 m langen Abschnitts verbleiben im Zuge des Bachverlaufs zwischen FFH-Gebiet und Mündung ein Bahndurchlass, ein Straßendurchlass und ein Durchlass unter einem Wirtschaftsweg als Wanderbarrieren bestehen. Diese schränken die Durchgängigkeit des Gewässers

jedoch nur teilweise ein, sodass hinsichtlich des Bewertungskriteriums *3.4.1 Beeinträchtigung der Durchgängigkeit (bezogen auf das gesamte nachfolgende Fließgewässer)* nur mäßige Beeinträchtigungen verbleiben (Durchgängigkeit teilweise vorhanden). Da für das Gewässer alle weiteren Beeinträchtigungen mit A bewertet sind, kann hierdurch das Oberkriterium *Beeinträchtigungen* auf B heraufgesetzt werden. In Verbindung mit den hervorragend bewerteten Habitatstrukturen („A“) und dem mäßigen Arteninventar ergibt sich für die Teilfläche insgesamt ein guter EHZ B.

Ebenfalls wünschenswert, jedoch ohne Auswirkungen auf den Erhaltungszustand sind Verbesserungen der Durchgängigkeit der Teilfläche 003 des LRT 3260. An diesem wird innerhalb des LRT im Bereich eines Forstwegs das Gewässer durch einen Rohrdurchlass mit oberseitigem Bretterstau in seiner Durchgängigkeit beeinträchtigt (siehe Abb. 13; S. 27). Durch den Rückbau des Bretterstaus kann hier die Durchgängigkeit verbessert werden (Maßnahme 003_2).

Auch am Roten Bach bestehen Einschränkungen der Durchgängigkeit, die vor allem unterhalb des Gebietes liegen. Durch die Schaffung der Durchgängigkeit kann eine Verbesserung des Bewertungskriteriums *Beeinträchtigungen* für den Roten Bach von „C“ auf „B“ erreicht werden. Auswirkungen auf die Gesamtbewertung dieser Teilfläche ergeben sich daraus nicht, da der Bach hinsichtlich der Habitatstrukturen und des Arteninventars ebenfalls mit „B“ bewertet ist.

Da der Rote Bach nicht nur als FFH-Lebensraumtyp 3260 sondern auch als Habitat des Bachneunauges von Bedeutung ist, ist bei der Schaffung der Durchgängigkeit der Schwerpunkt auf Querbauwerke zu legen, die als nicht durchgängig für Fische bewertet sind. Eine nur zeitweise Durchgängigkeit wurde bei Querbauwerken in der Regel dann angegeben, wenn unterschiedliche Wasserstände die Passierbarkeit temporär einschränken können. Diese Bauwerke sind hier nicht berücksichtigt. Damit ist für den Roten Bach für die in nachfolgender Tab. 11 aufgeführten Querbauwerke die Schaffung der Durchgängigkeit wünschenswert. Die Maßnahmen entsprechen den Maßnahmen der Bewirtschaftungsvorplanung und den Zielen der WRRL (vgl. Kap. I.1.2).

Tab. 11: Vorrangig durchgängig zu gestaltende Querbauwerke am Roten Bach

<i>ID FIS</i>	<i>Art des Querbauwerkes und Lage</i>	<i>ökologische Durchgängigkeit</i>	<i>angestrebte Änderung (Ziel der BVP)</i>
6261	Absturz im Wald „Dicke Hege“ nsw von Groß Godems	undurchlässig für Fische und Wirbellose	Umbau der Sohlrampe mit 30 cm Absturz in naturnahe Sohlgleite
8203	Bohlenstau am Waldrand nördlich von Klein Godems	undurchlässig für Fische und Wirbellose	Rückbau des Bohlenstaus und Ersatz durch eine Sohlgleite
9403	Sohlgleite unterhalb Forstwirtschaftswegbrücke in Slater Tannen	undurchlässig für Fische und Wirbellose	Optimierung der Absturzhöhen der Sohlgleite einlaufseitig der Forstwirtschaftswegbrücke durch Verlängerung bis zur Sohlgleite unterhalb der Brücke

Erläuterungen zur Tabelle

Olivgrün hinterlegte Zeilen: Gewässerabschnitt innerhalb des FFH-Gebietes

Spalte ID FIS: Angabe entspricht Nr. des Querbauwerkes im FIS Wasser

Die durch die Bewirtschaftungsvorplanung für den Roten Bach vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit gehen über die hier aufgeführten Maßnahmen hinaus. Insbesondere ist an einem Rohrdurchlass DN 800 durch einen Wirtschaftsweg ca. 900 m nördlich Klein Godems die Aufbringung von Kiessubstrat auf die Rohrsohle und die Optimierung der Fließge-

schwindigkeit der anschließenden Sohlgleite durch Einbringen einer Kiesschüttung und weiteren Feldsteinen vorgesehen. Da im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung lediglich für die Sohlgleite Einschränkungen der Durchgängigkeit angesetzt wurden (nur zeitweise durchgängig für Fische) wird die Notwendigkeit dieser Maßnahme als nachrangig für den LRT 3260 und das Bachneunauge bewertet. Für die Überführung des Bewertungskriteriums Durchgängigkeit in den Zustand „B“ ist diese Maßnahme nicht erforderlich.

Neben der Verbesserung der Durchgängigkeit des im FFH-Gebiet gelegenen Abschnitts des Roten Baches ist es zudem wünschenswert, dass vorhandene Müllablagerungen beseitigt werden (Maßnahme 006_2). Aufwertungen der Lebensraumbewertung ergeben sich hieraus nicht.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass Befahrungen der Bäche im FFH-Gebiet durch Fahrzeuge vermieden werden. Dies betrifft insbesondere den Bach im Lübow Forst, bei dem Beeinträchtigungen des Gewässerbetts durch Fahrspuren festgestellt wurden (Maßnahme 005_2). Wird durch Forstfahrzeuge eine Querung der Bäche erforderlich, sind hierfür vorhandene Waldwege mit Brücken oder Furten zu nutzen.

Auch für das **Bachneunauge** ist es wünschenswert, dass die Müllablagerungen am Roten Bach beseitigt werden. Müllablagerungen in Rundmäulerhabitaten gehen allerdings nicht oder höchstens indirekt in die Habitatbewertungen ein⁸, sodass sich daraus keine Verbesserung in der Bewertung des Habitats ergibt.

Außerdem ist es wünschenswert, dass die vorhandenen Wanderhindernisse im Roten Bach bis zur Mündung in die Müritz-Elde-Wasserstraße durchgängig für Fische gestaltet werden (entspricht wünschenswerter Maßnahme zum LRT 3260 oben). Bei vollständiger Schaffung der Durchlässigkeit kann der Parameter Beeinträchtigungen für das Bachneunaugenhabitat von C auf A verbessert werden. Da fehlende Beeinträchtigungen nicht zu einer Aufwertung ansonsten ungünstiger Strukturausprägungen führen, wird hierdurch keine Verbesserung des Erhaltungszustands auf Gebietsebene erreicht.

⁸ z. B. wenn dadurch die Durchgängigkeit beeinträchtigt wird

Tab. 12: Zusammenstellung der Maßnahmen

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnahmentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umsetzungsinstrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutzobjekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)</i>	<i>Finanzierungsinstrument</i>
001_1	Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik	S	Bach im Nordosten des FFH-Gebietes (TF 3260-001)	R6	uNB	LRT 3260	Erhalt der LRT-Teilflächen	-
002_1	Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik	S	Bach im Nordosten des FFH-Gebietes (TF 3260-002)	R6	uNB	LRT 3260	Erhalt der LRT-Teilflächen	-
003_1	Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik	S	Bach im Südosten des FFH-Gebietes (TF 3260-003)	R6	uNB	LRT 3260	Erhalt der LRT-Teilflächen	-
003_2	Verbesserung der Durchgängigkeit	wE		A1	StALU / Forstamt		Verbesserung der Durchgängigkeit	-
004_1	Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik	S	Bächlein im Südosten des FFH-Gebietes (TF 3260-004)	R6	uNB	LRT 3260	Erhalt der LRT-Teilflächen	-
005_1	Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik	S	Bach im Nordwesten des FFH-Gebietes (TF 3260-006)	R6	uNB	LRT 3260	Erhalt der LRT-Teilflächen	-
005_2	Vermeidung von Gewässerquerungen mit Forstfahrzeugen	wE		A1	StALU / Forstamt		keine Beeinträchtigungen des Bachbetts	-
006_1	Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik	S	Roter Bach im Süden der westlichen FFH-Gebietsteilfläche (TF 3260-005)	R6	uNB	LRT 3260; Bachneunauge	Erhalt der LRT- und Habitat-Teilfläche	-
006_2	Beseitigung von Ablagerungen und Wiederherstellung der Durchgängigkeit	wE		R6 A4	uNB StALU / WBV		naturnahe Bachsohle und Uferbereiche sowie Verbesserung der Durchgängigkeit	- WasserFöRL
007_1	Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik	S	Roter Bach im Südosten der westlichen FFH-Gebietsteilfläche (Abschnitt unterhalb der TF 3260-005)	R6	uNB	Bachneunauge	Erhalt der Habitat-Teilfläche	-
008_1	Erarbeitung von Informationsmaterial zum FFH-Gebiet	wE	gesamtes Gebiet mit Schwerpunkt Roter Bach	A4	StALU	LRT 3260; Bachneunauge	Gebietssensibilisierung	F18
Wünschenswerte Maßnahmen außerhalb des Gebietes (ohne Projektnummer und ohne Verortung in der Karte)								
	Wiederherstellung der Durchgängigkeit	wE	Bachabschnitt außerhalb des FFH-Gebiets nördlich der Bahnstrecke Neustadt-Glewe - Parchim bis zur Mündung in den Nebengraben des Schneegraben	A4	StALU / WBV	LRT 3260	Verbesserung des Erhaltungszustands zu B	WasserFöRL
	Wiederherstellung der Durchgängigkeit	wE	Roter Bach außerhalb des FFH-Gebiets bis zur Mündung	A4	StALU / WBV	LRT 3260; Bachneunauge	Verbesserung der Durchgängigkeit	WasserFöRL

Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2636-301

Erläuterung zur Tab. 12:

Spalte Maßnahmentyp:

S - Schutz

wE - wünschenswerte Entwicklung

Spalte Umsetzungsinstrument:

R 6 - Vollzug einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V

A 1 - Verwaltungsvereinbarung mit Behörden

A 4 - Projektförderung

(weitere Erläuterungen siehe Kap. II.3)

Spalte Adressat:

uNB - untere Naturschutzbehörde

StALU - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

WBV - Wasser- und Bodenverband

Spalte Finanzierungsinstrument:

F 18 - ZuWErMSU-ELER: Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

WasserFöRL - Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben

II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

Sofern sich das FFH-Gebiet, für das ein Managementplan erstellt wird, mit einem EU-Vogelschutzgebiet überlagert, sind die geplanten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen des zu berücksichtigenden EU-Vogelschutzgebiets abzugleichen. Wenn für das zu berücksichtigende EU-Vogelschutzgebiet noch kein Managementplan vorliegt, ist die Anlage 1 der VSGLVO-MV als Prüfgrundlage heranzuziehen.

Im Falle des Sonnenbergs bei Parchim ist keine Überlagerung mit einem Europäischen Vogelschutzgebiet gegeben. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ (DE 2736-471) beginnt südwestlich der Bundesautobahn A 24 ca. 1 km südwestlich des Gebietes (siehe **Karte 1b**). Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch die überwiegend passiven Erhaltungsmaßnahmen am Sonnenberg ist auszuschließen, sodass eine Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit nicht erforderlich wird.

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen wird zwischen folgenden Instrumenten unterschieden:

- Rechtliche Instrumente (R):

- R 6: Vollzug von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die uNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.
- R 7: Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder -objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die uNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und gLB). Bei bestehenden Schutzgebieten oder -objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB, die das entsprechende Verfahren durchführen soll (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahme ist mit der zuständigen uNB abzustimmen.
- R 8: Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Fischereirecht, vgl. § 16 FischG). Adressat ist die für die jeweilige Rechtsvorschrift zuständige Behörde. Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- R 9: Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG in gemeindefreien Gebieten. Bei bestehenden Naturschutzgebieten sollen evtl. notwendige Vorschläge z.B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung (Durchführung der entsprechenden Verfahren) ist die oberste Naturschutzbehörde. Die Maßnahme ist mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und

streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang IV-Arten der FFH-RL) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG).

Beispiele für Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten z. B. durch Erholungssuchende. Als „erheblich“ sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtert (wobei „lokal“ artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z.B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelsammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und europäischen Vogelarten wie z.B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Die Nichtbeachtung der Horstschutz zonen von Adlern, Wanderfalke, Weihen, Schwarzstorch und Kranich (vgl. § 23 Abs. 4 NatSchAG)
- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG.
- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (vgl. § 8 WaStrG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).

Wichtigste Rechtsinstrumente sind der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten FFH-Gebieten oder von Teilen von FFH-Gebieten als Naturschutzgebiet

• Administrative Instrumente (A):

- A 1: Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, mit der die Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden soll (z. B. StALU / Forstamt). Die Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen anderen Behörde abzustimmen.
- A 2: Verwaltungsvorschriften. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, die die Verwaltungsvorschrift erlässt (z. B. LU / VM). Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- A 3: Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Auftragnehmer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Auftragnehmer abzustimmen.
- A 4: Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z. B. StALU / Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen. Als Finanzierungsinstrument kommt in erster Linie die Förderrichtlinie „FöRiNat“ in Betracht.
- A 5: Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die sich aus § 33 BNatSchG ergeben (vgl. R 6) **und gleichzeitig** Flächen betreffen, die Feldblöcke (auch anteilig) sind oder direkt oder indirekt an Feldblöcke angrenzen.

zen. Entsprechend kann das Instrument A 5 nur in Kombination mit R 6 auftreten. R 6-Maßnahmen sind immer auch CC-relevant, wenn der Feldblockbezug besteht. Adressat ist die zuständige uNB. Es erfolgt keine Abstimmung.

A 6: Verfügungsbefugnis der Fläche eines öffentlichen oder gemeinnützigen Besitzers. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Besitzer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem jeweiligen Besitzer abzustimmen.

A 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz.

A 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahmen sind mit der zuständigen uNB abzustimmen. Maßnahmen in Managementplänen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

- **Vertragliche Instrumente (V):**

V 1: Verträge mit Landnutzern (z.B. Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer, sofern bekannt (z. B. StALU / Landwirtschaftsbetrieb).

V 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z.B. touristische Nutzer). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z. B. StALU / Segelverein).

V 3: Verträge mit Vereinen / Verbänden / Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Verein, Verband oder der Person (z. B. StALU / Naturschutzverein).

Grundsätzlich soll neben dem Vollzug bereits bestehender Rechtsvorschriften den administrativen und vertraglichen Maßnahmen der Vorrang eingeräumt werden, sofern ein gleichwertiger Schutz wie mit rechtlichen Maßnahmen (vgl. § 3 Abs. 3 BNatSchG) erreicht wird. Besonders wichtig ist die Sicherstellung einer ständigen Gebietsbetreuung „vor Ort“ (z. B. durch Landschaftspflegeverbände, Naturschutzverbände, Vereine).

In Tab. 12 sind die Umsetzungs- und Finanzierungsinstrumente zu den jeweiligen Maßnahmen angegeben. Die Umsetzungsinstrumente werden in den nachfolgenden Unterkapiteln näher erläutert.

II.2.1 Vertragliche Regelungen

Vertragliche Regelungen sind zur Umsetzung der Maßnahmen im Gebiet „Sonnenberg bei Parchim“ gegenwärtig nicht vorgesehen.

II.2.2 Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen

Verwaltungsvereinbarungen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der naturnahen Bäche durch Querung des Gewässerbetts mit Forstfahrzeugen ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Forstamt zu treffen. In diesem Zug kann auch die Beseitigung des Bretterstaus an der Teilfläche 3260-003 vereinbart werden.

Projektförderung

Investive Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung an Fließgewässern lassen sich über Projektförderung umsetzen. Für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Roten Bach sowie die Öffnung des verrohrten Bachabschnittes nördlich des Lübowner Holz (Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes) sind insbesondere Mittel aus der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL) geeignet. Die wesentliche Voraussetzung für die Förderung - die Maßnahmen stehen u. a. mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie in Einklang - ist gegeben.

Für die Erarbeitung von Informationsmaterialien sind insbesondere die Zuweisungen des Erlasses über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ZuErMSU-ELER) geeignet.

II.2.3 Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz

Wichtigste Rechtsinstrumente zur Umsetzung der Maßnahmen sind der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten FFH-Gebieten bzw. Teilen von FFH-Gebieten als geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 23 - 29 BNatSchG. Hinzu kommt der Vollzug des allgemeinen Schutzes von Natura 2000-Gebieten (§ 33 i. V. m. § 34 Abs. 6 BNatSchG).

Vollzug gesetzlicher Biotopschutz

Die dem LRT 3260 zugeordneten Bäche im FFH-Gebiet und damit auch der größte Teil des Bachneunaugenhabitats unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz. Damit sind gemäß § 30 BNatSchG Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. Gemäß § 20 NatSchAG MV zählen dazu auch Maßnahmen, die den charakteristischen Zustand des Biotops verändern.

Die Beseitigung der Müllablagerungen am Ufer des Roten Baches sowie der eingebrachten Beton-elemente kann durch Einzelanordnungen der UNB dem Verursacher (sofern dieser zweifelsfrei ermittelbar ist) oder dem Flächeneigentümer auferlegt werden.

Schutzgebietsausweisung, Vollzug der Einschränkungen gemäß Schutzgebietsverordnung

Im FFH-Gebiet besteht im Ostteil des Gebietes ein gemäß § 14 NatSchAG MV ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Innerhalb dieses Schutzgebietes befinden sich zwei Teilflächen des LRT 3260, für die damit auch die Verbote des NSG gelten unterliegen (siehe Kap. I.1.3).

Alle anderen LRT- und Habitatflächen liegen außerhalb nationaler Schutzgebietskategorien. Da die Flächen jedoch überwiegend dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, wird für die Umsetzung der überwiegend vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen die Ausweisung weiterer Schutzgebiete für nicht erforderlich erachtet.

II.2.4 Durchführung von größeren Entwicklungsmaßnahmen

Größere Entwicklungsmaßnahmen betreffen die wünschenswerte Schaffung der Durchgängigkeit am Roten Bach außerhalb des FFH-Gebietes. Hier ist es an mehreren Querbauwerken wünschenswert, die Durchgängigkeit für Fische zu verbessern. Durch die räumliche Trennung der Bauwerke ist eine

stufenweise Umsetzung dieser Maßnahme möglich. Die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahme ist über Projektförderung realisierbar (siehe Kap. II.2.2).

II.2.5 Regelungen zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation

Bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Ansprechpartner für die Beteiligten im Gebiet.

Ein Gebietsbetreuer ist derzeit weder für das FFH-Gebiet noch für das eingeschlossene Naturschutzgebiet eingesetzt. Für die Einhaltung der (passiven) Erhaltungsmaßnahmen des Managementplans wird der Einsatz eines Gebietsbetreuers als nicht erforderlich erachtet.

II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Im FFH-Gebiet fallen keine Wiederherstellungsmaßnahmen an. Für die vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen ist kein Finanzbedarf erforderlich: der Erhalt der Bäche in ihrem derzeitigen Zustand erfordert keine aktiven Maßnahmen und wird daher als kostenneutral angenommen.

LITERATURVERZEICHNIS

- AUSLEGUNGSLEITFADEN zu Art. 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG (2007): EU-KOM GD Umwelt
- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. - Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg, 73 S.
- FNP PCH - FLÄCHENNUTZUNGSPLAN PARCHIM (2006): Karte und Erläuterungen. Erarbeitet von STADT & DORF, Schwerin
- HACKERT, F. (1988): Eine Plauderei über den Parchimer Sonnenberg und das Buchholz. In Pädagogisches Kreiskabinett Parchim (Hrsg.): „Wissenswertes aus der Stadt und dem Kreis Parchim“ 1988. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: http://www.kdfeige.de/Gastbeiträge/Hackert-Eine_Plauderei_über_den_Parchimer_Sonnenberg_und_das_Buchholz-1988.PDF; abgerufen im Oktober 2016
- JESCHKE, L., U. LENSCHOW & H. ZIMMERMANN (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Demmler Verlag Schwerin
- KRAPPE, M. (2007): Erhaltungszustand von Neunaugenpopulationen in Mecklenburg-Vorpommern, Teil 2: Aktuelle Vorkommen und ihre Bewertung im Rahmen der FFH-Richtlinie. Naturschutzarbeit in M-V 5071: S. 3 - 17
- LAUN M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR (1998): Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur 1998 / Heft 1
- LAV - LANDESGEWÄSSERANWALTERVERBAND (2016): Digitales Gewässerverzeichnis. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.lav-mv.de/gewaesservz>, abgerufen im September 2016
- LFOA - LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (2009): FFH-Gebiet 2636-301 „Sonnenberg bei Parchim“ Managementplan Teilbereich Wald. Hrsg. v. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2012): Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Stand März 2012
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. 3., ergänzte und überarbeitete Auflage der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern. Materialien zur Umwelt 2013, Heft 3
- MEIL - MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin
- RPV WM - REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2009): Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg. Stand November 2009
- RPV WM - REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (Hrsg.) (2011/2016): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Schwerin einschließlich Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie
- UM M-V - UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2006): Heutige potenzielle Natürliche Vegetation, Ableitung aus der Kopp'schen Naturraumkartierung (1 : 25.000), räumliche Differenzierung im Maßstab 1 : 50.000. Digitale Daten des Kartenportals M-V